HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 16 DONNERSTAG, DEN 24. APRIL 1997

Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG)

Vom 16. April 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht:

Erster Teil
Recht auf schulische Bildung und Auftrag der Schule

§ 1 Recht auf schulische Bildung
§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule
§ 3 Grundsätze für die Verwirklichung

Zweiter Teil
Gestaltung von Unterricht und Erziehung

§ 4 Bildungspläne
§ 5 Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete
§ 6 Sexualerziehung
§ 7 Religionsunterricht
§ 8 Stundentafeln
§ 9 Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien
§ 10 Schulversuche und Versuchsschulen

Dritter Teil
Aufbau des Schulwesens

Erster Abschnitt
Struktur und Organisationsformen

§ 11 Gliederung nach Schulstufen und Schulformen
§ 12 Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf
§ 13 Ganztagsschulen

Zweiter Abschnitt
Schulformen und Bildungsgänge

§ 14 Grundschule
§ 15 Gesamtschule
§ 16 Hauptschule und Realschule
§ 17 Gymnasium
§ 18 Aufbaugymnasium
§ 19 Sonderschule
§ 20 Berufsschule
§ 21 Berufsfachschule
§ 22 Fachoberschule
§ 23 Wirtschaftsgymnasium, Technisches Gymnasium
§ 24 Fachschule
§ 25 Abendhauptschule, Abendrealschule
§ 26 Hansa-Kolleg, Abendgymnasium, Abendwirtschaftsgymnasium
§ 27 Studienkolleg

Vierter Teil
Schulverhältnis

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 28 Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis
§ 29 Unentgeltlichkeit des Unterrichts
§ 30 Lernmittel

§ 31 Beaufsichtigung, Weisungen
§ 32 Informationsrechte der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler
§ 33 Schülerzeitungen, Schülergruppen
§ 34 Schulärztliche, schulzahnärztliche, schulpsychologische und sonderpädagogische Untersuchungen
§ 35 Beratungen
§ 36 Schuljahr und Ferien

Zweiter Abschnitt
Schulpflicht
§ 37 Grundsätze
§ 38 Beginn und Dauer der Vollzeitschulpflicht
§ 39 Beginn und Dauer der Berufsschulpflicht
§ 40 Ruhen der Schulpflicht
§ 41 Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

Dritter Abschnitt
Einschulung und Wahl der Bildungsgänge
§ 42 Einschulung, Übergänge, Umschulung
§ 43 Zulassungsbeschränkungen

Vierter Abschnitt
Leistungsbeurteilung, Versetzung, Abschlüsse
§ 44 Leistungsbeurteilung, Zeugnis
§ 45 Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Kurseinstufung
§ 46 Ausbildung, Abschlußverfahren und Prüfungen
§ 47 Fremdenprüfung
§ 48 Anerkennung von Abschlüssen

Fünfter Abschnitt
Maßnahmen bei Erziehungskonflikten
§ 49 Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

Fünfter Teil
Schulverfassung

Erster Abschnitt
Grundlagen
§ 50 Schulische Selbstverwaltung
§ 51 Schulprogramm

Zweiter Abschnitt
Schulkonferenz
§ 52 Aufgaben
§ 53 Entscheidungsrechte
§ 54 Anhörungsrechte
§ 55 Zusammensetzung
§ 56 Verfahrensgrundsätze

Dritter Abschnitt
Lehrerkonferenz
§ 57 Aufgaben
§ 58 Zusammensetzung, Sitzungen
§ 59 Abteilungskonferenzen, Fachkonferenzen
§ 60 Vertrauensausschuß

Vierter Abschnitt
Klassenkonferenz und Zeugniskonferenz
§ 61 Klassenkonferenz
§ 62 Zeugniskonferenz

Fünfter Abschnitt
Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern
§ 63 Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher
§ 64 Bildung und Aufgaben des Schülerrats
§ 65 Schulsprecherinnen und Schulsprecher
§ 66 Sitzungen, Vollversammlungen
§ 67 Kreisschülerrat

Sechster Abschnitt
Mitwirkung von Eltern
§ 68 Träger der Elternrechte, Wahlberechtigung und Wählbarkeit
§ 69 Wahl der Klassenelternvertretung
§ 70 Aufgaben der Klassenelternvertretung
§ 71 Elternabende
§ 72 Aufgaben des Elternrats
§ 73 Zusammensetzung und Wahl des Elternrats
§ 74 Verfahrensgrundsätze
§ 75 Kreiselternrat

Siebter Abschnitt
Schulbeirat an beruflichen Schulen
§ 76 Aufgaben
§ 77 Zusammensetzung, Vorsitz, Sitzungen
§ 78 Fachausschüsse

Achter Abschnitt
Kammern, Landesschulbeirat
§ 79 Aufgaben
§ 80 Schülerkammer
§ 81 Elternkammer
§ 82 Lehrerkammer
§ 83 Landesschulbeirat
§ 84 Verfahrensgrundsätze

Sechster Teil
Schulverwaltung

Erster Abschnitt
Grundlagen
§ 85 Schulaufsicht und Schulberatung
§ 86 Schulentwicklungsplanung
§ 87 Schulstandorte und Bildung von Eingangsklassen

Zweiter Abschnitt
Lehrerinnen und Lehrer, Schulleitung
§ 88 Stellung der Lehrerinnen und Lehrer
§ 89 Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters (Schulleitung)

§ 90 Beanstandung von Beschlüssen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter
§ 91 Eignung von Schulleiterinnen und Schulleitern
§ 92 Öffentliche Ausschreibung und Findungsverfahren
§ 93 Votum der Schulkonferenz
§ 94 Bestellung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters
§ 95 Schulleitung an neuerrichteten Schulen
§ 96 Funktionsstellen
§ 97 Kollegiale Schulleitung und kollegiale Schulleitung auf Zeit als Schulversuch

Siebter Teil
Datenschutz

§ 98 Datenverarbeitung im Schulbereich
§ 99 Datenverarbeitung beim Schulärztlichen Dienst und Schulberatungsdienst
§ 100 Datenverarbeitung zu Zwecken der Evaluation
§ 101 Verordnungsermächtigung

Achter Teil
Gemeinsame Bestimmungen

§ 102 Gleichstellung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern
§ 103 Wechselseitige Unterrichtung der Gremien
§ 104 Stellung gewählter Mitglieder
§ 105 Verschwiegenheit
§ 106 Wahlen und Abstimmungen
§ 107 Wahlordnungen
§ 108 Fristen
§ 109 Schulen ohne Klassenverbände
§ 110 Interessenkollision

Neunter Teil
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 111 Geltungsbereich
§ 112 Schulen in freier Trägerschaft
§ 113 Ordnungswidrigkeiten
§ 114 Straftat
§ 115 Einschränkung von Grundrechten
§ 116 Übertragung der Regelungsbefugnis auf die zuständige Behörde
§ 117 Übergangsregelungen
§ 118 Inkrafttreten

Erster Teil
Recht auf schulische Bildung und Auftrag der Schule

§ 1
Recht auf schulische Bildung

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf schulische Bildung ungeachtet seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder einer Behinderung. Dieses Recht wird durch ein Schulwesen gewährleistet, das nach Maßgabe dieses Gesetzes einzurichten und zu unterhalten ist. Aus dem Recht auf schulische Bildung ergeben sich individuelle Ansprüche, wenn sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes bestimmt sind.

§ 2
Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) Unterricht und Erziehung richten sich an den Werten des Grundgesetzes und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg aus. Es ist Aufgabe der Schule, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen und ihre Bereitschaft zu stärken,

- ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und Solidarität sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen,
- an der Gestaltung einer der Humanität verpflichteten demokratischen Gesellschaft mitzuwirken und für ein friedliches Zusammenleben der Kulturen sowie für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten,
- das eigene körperliche und seelische Wohlbefinden ebenso wie das der Mitmenschen wahren zu können und
- Mitverantwortung für die Erhaltung und den Schutz der natürlichen Umwelt zu übernehmen.

(2) Unterricht und Erziehung sind auf die Entfaltung der geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten sowie auf die Stärkung der Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler auszurichten. Sie sind so zu gestalten, daß sie die Selbständigkeit, Urteilsfähigkeit, Kooperations-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie die Fähigkeit, verantwortlich Entscheidungen zu treffen, stärken.

(3) Auf allen Schulstufen und in allen Schulformen der allgemeinbildenden Schule ist in altersgemäßer Form in die Arbeits- und Berufswelt einzuführen und eine umfassende berufliche Orientierung zu gewährleisten. Dabei sind den Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse über die Struktur der Berufs- und Arbeitswelt und die Bedingungen ihres Wandels zu vermitteln. Unterricht und Erziehung sind so zu gestalten, daß die Schülerinnen und Schüler die für den Übergang in die berufliche Ausbildung erforderliche Berufsreife erwerben.

(4) Die Schule soll durch die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten die Entfaltung der Person und die Selbständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen so fördern, daß die Schülerinnen und Schüler aktiv am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilhaben können.

§ 3
Grundsätze für die Verwirklichung

(1) Das Schulwesen ist so zu gestalten, daß die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen in größtmöglichem Ausmaß verwirklicht werden

können. Diesem Grundsatz der Integration entsprechend sollen Formen äußerer Differenzierung ausschließlich der besseren Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers dienen.

(2) Staatliche Schulen sind grundsätzlich Koedukationsschulen. Mädchen und Jungen können in einzelnen Fächern zeitweise getrennt unterrichtet werden, wenn dies einer zielgerechten Förderung dient.

(3) Unterricht und Erziehung sind auf den Ausgleich von Benachteiligungen und auf die Verwirklichung von Chancengerechtigkeit auszurichten. Sie sind so zu gestalten, daß Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Fähigkeiten und Begabungen, Interessen und Neigungen gestärkt und bis zur vollen Entfaltung ihrer Leistungsfähigkeit gefördert und gefordert werden. Kinder und Jugendliche, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, sind unter Achtung ihrer ethnischen und kulturellen Identität so zu fördern, daß ihre Zweisprachigkeit sich entwickeln kann und ihnen eine aktive Teilnahme am Unterrichtsgeschehen und am Schulleben ermöglicht wird.

(4) Die Schule achtet das verfassungsmäßige Recht der Erziehungsberechtigten auf die Erziehung ihrer Kinder. Sie eröffnet Schülerinnen und Schülern alters- und entwicklungsgemäß ein größtmögliches Maß an Mitgestaltung von Unterricht und Erziehung, um sie zunehmend in die Lage zu versetzen, ihren Bildungsprozeß in eigener Verantwortung zu gestalten.

Zweiter Teil
Gestaltung von Unterricht und Erziehung

§ 4
Bildungspläne

(1) Grundlage für Unterricht und Erziehung sind Bildungspläne für die in diesem Gesetz festgelegten Schulformen und Bildungsgänge.

(2) Bildungspläne legen die Ziele, Inhalte und Grundsätze der Gestaltung von Unterricht und Erziehung fest. Sie beziehen sich auf Jahrgänge oder Schulstufen und auf die ihnen jeweils zugeordneten einzelnen Unterrichtsfächer und Aufgabengebiete. Sie bestimmen verbindliche und fakultative Unterrichtsinhalte und deren Verhältnis zueinander so, daß die Lehrerinnen und Lehrer die Interessen der Schülerinnen und Schüler einbeziehen und die vorgegebenen Ziele in eigener pädagogischer Verantwortung erreichen können.

(3) Die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und das Zusammenwirken der Schulformen sind in den Bildungsplänen angemessen zu berücksichtigen. Die Bildungspläne sind nach Maßgabe der Entwicklung in den Fachwissenschaften, der pädagogischen Forschung und der Vorgaben, die Grundlage für die Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind, regelmäßig zu überprüfen und entsprechend fortzuschreiben.

(4) Der Senat wird ermächtigt, das Verfahren, in dem die Bildungspläne erstellt, erprobt und durch die zuständige Behörde für verbindlich erklärt werden, durch Verordnung zu regeln. Die Bildungspläne sind in allgemein zugänglicher Form zu veröffentlichen.

§ 5
Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete

(1) Unterricht wird in Fächern, Lernbereichen und Aufgabengebieten erteilt.

(2) Fächer können auf der Grundlage übergreifender Fragestellungen und aufeinander abgestimmter Lernziele und Inhalte zu einem Lernbereich zusammengefaßt und fächerübergreifend unterrichtet werden. Lernziele und Inhalte der jeweiligen Fächer sind angemessen zu berücksichtigen. Die Schulkonferenz entscheidet auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten, die Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption der Fachkonferenzen, ob ein Lernbereich eingerichtet wird.

(3) Besondere Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule werden in Aufgabengebieten erfaßt. Hierzu zählen insbesondere Umwelterziehung, Gesundheitsförderung, Sexualerziehung, Sozial- und Rechtserziehung, interkulturelle Erziehung, Berufsorientierung, Verkehrserziehung und Medienerziehung. Diese Aufgabengebiete werden fächerübergreifend unterrichtet. Sie können unter Berücksichtigung der fachbezogenen Lernziele und Unterrichtsmethoden auch jahrgangs- und schulformübergreifend unterrichtet werden.

§ 6
Sexualerziehung

(1) Aufgabe der Sexualerziehung ist es, eine positive Einstellung der Schülerinnen und Schüler zur Sexualität zu fördern. Die Sexualerziehung soll das Bewußtsein für eine persönliche Intimsphäre und für Gleichberechtigung, Partnerschaftlichkeit und Gewaltfreiheit in persönlichen Beziehungen entwickeln und fördern. Zu diesem Zweck sollen Schülerinnen und Schüler ein fundiertes Sachwissen über die biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Bezüge der menschlichen Sexualität erwerben. Die Sexualerziehung ist für die vielfältigen unterschiedlichen Wertvorstellungen hinsichtlich der menschlichen Sexualität im Rahmen der Werteordnung des Grundgesetzes offen zu gestalten; jede einseitige Beeinflussung ist zu vermeiden.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind über Ziele, Inhalte und Formen der Sexualerziehung rechtzeitig zu informieren.

§ 7
Religionsunterricht

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften im Geiste der Achtung und Toleranz gegenüber anderen Bekenntnissen und Weltanschauungen erteilt.

(2) Keine Lehrerin und kein Lehrer darf verpflichtet werden, gegen ihren oder seinen Willen Religionsunterricht zu erteilen.

(3) Über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden die Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schülerinnen und Schüler.

(4) Soweit in der Stundentafel vorgesehen, wird den Schülerinnen und Schülern eine Wahlpflicht-Alternative zum Religionsunterricht in den Bereichen Ethik und Philosophie angeboten.

§ 8
Stundentafeln

(1) Die Zahl der Unterrichtsstunden, die in einer Jahrgangsstufe oder jahrgangsübergreifend auf die Fächer und Aufgabengebiete entfallen, wird in Stundentafeln festgelegt.

(2) Die Stundentafel soll Entscheidungsmöglichkeiten für individuelle Bildungsschwerpunkte der Schülerinnen und Schüler eröffnen. Entsprechend ist in der Stundentafel zu unterscheiden,

1. welche Fächer und Aufgabengebiete zum Pflichtunterricht gehören, an dem teilzunehmen alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind,
2. welche Fächer und Aufgabengebiete im Wahlpflichtbereich angeboten werden, unter denen Schülerinnen und Schüler auswählen müssen,
3. welche Fächer und Aufgabengebiete Wahlangebote sind, unter denen Schülerinnen und Schüler auswählen können.

Die Entscheidung über die Teilnahme an den in Satz 2 Nummern 2 und 3 genannten Fächern und Aufgabengebieten treffen die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler.

(3) Ergänzende Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsauftrags der Schule können eingerichtet werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Teilnahme ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig.

(4) Der Senat erläßt die Stundentafeln nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung legt die auf die einzelnen Fächer entfallenden Stundenzahlen sowie den Umfang fest, in dem die Schulkonferenz von Festlegungen der Stundentafeln abweichen darf. Dabei sind die Vorgaben zu beachten, die Grundlage für die Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind.

§ 9

Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien

(1) Schulbücher und andere Unterrichtsmedien dürfen an einer Schule eingeführt werden,

1. wenn sie den allgemeinen Verfassungsgrundsätzen und Rechtsvorschriften entsprechen,
2. wenn sie die Schülerinnen und Schüler darin unterstützen, die in den Bildungsplänen festgelegten Inhalte zu erarbeiten,
3. wenn sie wissenschaftlichen, methodischen und didaktischen Anforderungen genügen und kein geschlechts-, religions- oder rassendiskriminierendes Verständnis fördern und
4. wenn die Einführung bei Beachtung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung gerechtfertigt ist.

(2) Über die Einführung von Unterrichtsmedien an einer Schule entscheidet die Lehrerkonferenz im Rahmen der Haushaltsmittel, die der Schule zur Verfügung stehen, und der Beschlüsse der Schulkonferenz zu deren Verteilung.

§ 10

Schulversuche und Versuchsschulen

(1) Schulversuche und Versuchsschulen dienen dazu, das Schulwesen pädagogisch und organisatorisch weiterzuentwickeln. Mit ihnen können Abweichungen von Aufbau und Gliederung des Schulwesens, Veränderungen oder Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation und der Unterrichtsmethoden sowie neue Formen der Schulverfassung und der Schulleitung erprobt werden.

(2) Die im Rahmen eines Schulversuchs erreichbaren Abschlüsse und Berechtigungen müssen den Abschlüssen und Berechtigungen der Regelschulen gleichwertig sein.

(3) Über die Durchführung eines Schulversuchs und über die Errichtung einer Versuchsschule entscheidet die zuständige Behörde. Entsprechende Anträge können von der Schulkonferenz gestellt werden. Inhalte, Ziele und Durchführung sind in einem Versuchsprogramm festzulegen. Die Versuche sind nach wissenschaftlichen Methoden zu begleiten und auszuwerten. Die Ergebnisse sind zu veröffentlichen.

(4) Die Teilnahme an einem Schulversuch oder der Besuch einer Versuchsschule sind für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Über die Teilnahme entscheiden die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler; haben sie sich für die Teilnahme am Schulversuch oder für den Besuch der Versuchsschule entschieden, so ist der Schulbesuch verpflichtend.

Dritter Teil
Aufbau des Schulwesens

Erster Abschnitt
Struktur und Organisationsformen

§ 11

Gliederung nach Schulstufen und Schulformen

(1) Das Schulwesen gliedert sich nach Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schulformen.

(2) Die Jahrgangsstufen 1 bis 4 bilden die Primarstufe, die Jahrgangsstufen 5 bis 10 die Sekundarstufe I, die Jahrgangsstufen 11 bis 13 und die beruflichen Schulen die Sekundarstufe II.

§ 12

Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

(1) Mit der Einrichtung von Integrationsklassen, Integrativen Regelklassen und individuellen Integrationsmaßnahmen werden die organisatorischen und pädagogischen Rahmenbedingungen für eine integrative Förderung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf geschaffen.

(2) Die zuständige Behörde richtet auf Antrag der Schulkonferenz einer Grundschule Integrationsklassen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf als Regelangebot ein, wenn dafür örtlich die räumlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind. Das Nähere über diese Voraussetzungen und über das Aufnahmeverfahren regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

§ 13

Ganztagsschulen

(1) Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I können als Ganztagsschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind oder erfüllt werden können. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde. Entsprechende Anträge können von der Schulkonferenz oder von der Mehrheit der Erziehungsberechtigten der zu einer Schule gehörenden Schülerinnen und Schüler gestellt werden.

(2) Ganztagsschulen können als freiwillig wahrzunehmendes ergänzendes Nachmittagsangebot (offene Ganztagsschule) oder als verpflichtendes Schulangebot mit einem Wechsel von Unterricht und ergänzenden Angeboten während des Schultages (obligatorische Ganztagsschule) eingerichtet werden.

(3) Die Entscheidung über den Besuch der obligatorischen Ganztagsschule ist den Erziehungsberechtigten freigestellt;

entscheiden sie sich für den Besuch, so ist die Teilnahme des Kindes am Unterricht der Ganztagsschule verpflichtend.

(4) Schulen für Geistigbehinderte und Schulen für Körperbehinderte werden in Ganztagsform geführt. Die dort aufgenommenen Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme am Unterricht der Ganztagsschule verpflichtet.

Zweiter Abschnitt
Schulformen und Bildungsgänge

§ 14
Grundschule

(1) Die Grundschule umfaßt die Klassen 1 bis 4. Die Grundschule wird in der Regel eigenständig geführt; sie kann einer Haupt- und Realschule oder einer Gesamtschule angegliedert sein.

(2) Zu einer Grundschule können Vorschulklassen gehören. Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten in demselben Jahr in eine Vorschulklasse aufgenommen, wenn dafür örtlich die räumlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Die Grundschule vermittelt allen Schülerinnen und Schülern in einem gemeinsamen Bildungsgang grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und schafft so die Grundlage für die weitere schulische Bildung.

(4) Die Unterrichtszeit in der Grundschule beträgt in der Regel jeweils fünf Zeitstunden an fünf Wochentagen. Dabei kann eine offene Anfangs- und Schlußphase vorgesehen werden. Das Nähere regelt der Senat nach § 8 Absatz 4 durch Rechtsverordnung.

§ 15
Gesamtschule

(1) Die Gesamtschule umfaßt in der Regel die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Mittelstufe sowie die Vorstufe und die Studienstufe der Oberstufe. Der Unterricht in der Oberstufe kann auch in Zusammenarbeit zwischen Schulen unterschiedlicher Schulformen durchgeführt werden.

(2) Die Gesamtschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen eine ihren Leistungen und ihren Neigungen entsprechende Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- oder in studienqualifizierenden Bildungsgängen oder an einer Hochschule fortzusetzen.

(3) Die integrierte Gesamtschule führt ihre Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 in einem weitgehend gemeinsamen Bildungsgang bis zum Ende der Sekundarstufe I und vermittelt deren Abschlüsse und Berechtigungen. Innere und äußere Differenzierung ermöglichen ein Offenhalten des individuell erreichbaren Abschlusses bis zum Ende der Sekundarstufe I. Der Unterricht wird nach Jahrgangsstufen zunehmend in Kursen erteilt und ermöglicht den Schülerinnen und Schülern damit eine Schwerpunktbildung entsprechend ihren Leistungen und ihren Neigungen.

(4) Die kooperative Gesamtschule wird in den Jahrgangsstufen 5 und 6 schulformübergreifend geführt. Sie ist ab Klasse 7 in die Schulformen Hauptschule, Realschule und Gymnasium gegliedert.

(5) Die Gesamtschule besonderer Prägung umfaßt die Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundstufe und die Klassen 5 bis 10 der Mittelstufe; ihr kann eine Vorschulklasse angegliedert werden. Die Organisation des Unterrichts und die Abschlußmöglichkeiten der Sekundarstufe I entsprechen denen der integrierten Gesamtschule.

(6) Die Oberstufe der Gesamtschule schließt mit der Abiturprüfung ab. Mit dem erfolgreichen Abschluß dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben; § 17 Absatz 4 gilt entsprechend. Darüber hinaus können in der Oberstufe auch die schulischen Voraussetzungen für die Fachhochschulreife erworben werden.

§ 16
Hauptschule und Realschule

(1) Hauptschule und Realschule bilden eine organisatorische Einheit. Aus Schulraumgründen und aus Gründen der regionalen Versorgung können sie im Ausnahmefall auch ohne organisatorische Verbindung geführt werden.

(2) Die Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule umfaßt die Klassen 5 und 6. Sie ist eine pädagogische Einheit. Sie bereitet auf die weiteren Bildungsgänge vor und ermöglicht eine Entscheidung über die geeignete weiterführende Schulform. Aus Schulraumgründen kann die Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule im Ausnahmefall einer eigenständig geführten Grundschule oder einer organisatorisch nicht verbundenen Hauptschule oder Realschule angegliedert sein.

(3) Die Hauptschule umfaßt in der Regel die Klassen 7 bis 9 — im Einzelfall auch eine Klasse 10 —, die Realschule die Klassen 7 bis 10.

(4) Die Haupt- und Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und ihren Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- oder in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(5) Nach erfolgreichem Besuch der Klasse 9 der Hauptschule erhalten die Schülerinnen und Schüler den Hauptschulabschluß, nach erfolgreichem Besuch der Klasse 10 der Realschule erhalten die Schülerinnen und Schüler den Realschulabschluß. Das Zeugnis der Realschule am Ende der Klasse 9 ist dem Hauptschulabschluß gleichwertig, wenn der für diesen Abschluß erforderliche Leistungsstand erreicht worden ist. Wer den Hauptschulabschluß erworben hat, kann eine Klasse 10 der Hauptschule besuchen.

§ 17
Gymnasium

(1) Das neunstufige Gymnasium umfaßt die Klassen 5 bis 13. Es ist in die zweijährige Beobachtungsstufe, die Klassen 7 bis 10 der Mittelstufe sowie die Vorstufe und die Studienstufe der Oberstufe gegliedert. Das siebenstufige Gymnasium umfaßt die Klassen 7 bis 13.

(2) Die Beobachtungsstufe umfaßt die Klassen 5 und 6 und ist eine pädagogische Einheit. Sie bereitet auf den weiteren Besuch des Gymnasiums vor und ermöglicht eine Entscheidung über die weiterführende Schulform.

(3) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und ihren Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in unmittelbar berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(4) In der Oberstufe werden die Schülerinnen und Schüler nach einer Einführungszeit in einem Kurssystem unterrichtet, in dem sie nach ihren Interessen und ihren Neigungen durch Wahl von Grund- und Leistungskursen aus einem bestimmten Fächerangebot Schwerpunkte in ihrer schulischen Bildung setzen. Der Besuch der Oberstufe dauert insgesamt mindestens zwei und höchstens vier Jahre; in Ausnahmefällen kann die Dauer des Besuchs verlängert werden. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten bewertet, die in ein Punktsystem eingehen, das Grundlage für die Feststellung der Gesamtqualifikation ist. Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung. Der Unterricht in der Oberstufe kann in Zusammenarbeit zwischen Schulen unterschiedlicher Schulformen durchgeführt werden.

(5) Das Zeugnis des Gymnasiums am Ende der Klasse 9 ist dem Hauptschulabschluß, das Zeugnis am Ende der Klasse 10 dem Realschulabschluß gleichwertig, wenn der für diese Abschlüsse jeweils erforderliche Leistungsstand erreicht worden ist. In der Oberstufe können die schulischen Voraussetzungen für die Fachhochschulreife vermittelt werden. Das Gymnasium schließt mit der Abiturprüfung ab. Mit dem erfolgreichen Abschluß dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben.

§ 18

Aufbaugymnasium

(1) Das Aufbaugymnasium umfaßt in der Regel eine Oberstufe mit Einführungsstufe, Vorstufe und Studienstufe; ihm können die Klassen 9 und 10 der Mittelstufe angegliedert sein.

(2) Das Aufbaugymnasium vermittelt Schülerinnen und Schülern mit Realschulabschluß oder einer gleichwertigen Vorbildung eine allgemeine Bildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in unmittelbar berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Schülerinnen und Schüler können in die Einführungsstufe oder unmittelbar in die Vorstufe des Aufbaugymnasiums übergehen, wenn sie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit in der gewählten Schulstufe erfüllen. Unter derselben Voraussetzung können Schülerinnen und Schüler bereits nach dem Besuch der Klasse 8 der Realschule in die Klasse 9 des Aufbaugymnasiums übergehen; nach dem erfolgreichen Besuch der Mittelstufe des Aufbaugymnasiums gehen sie unmittelbar in die Vorstufe der Oberstufe über. Schülerinnen und Schüler, die nach dem Besuch der Einführungsstufe nicht in die Vorstufe versetzt werden, müssen das Aufbaugymnasium in der Regel verlassen. § 17 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Das Aufbaugymnasium ist einem siebenstufigen Gymnasium oder einer Gesamtschule mit Oberstufe angegliedert. Es kann auch einem Gymnasium angegliedert bleiben, das sich durch Neueinrichtung einer Beobachtungsstufe und Nichteinrichtung von Eingangsklassen des siebenstufigen Zuges schrittweise zu einem neunstufigen Gymnasium entwickelt.

§ 19

Sonderschule

(1) Allgemeine Schulen und Sonderschulen wirken in enger Zusammenarbeit auf eine Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Unterricht der allgemeinen Schule hin. Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden in Sonderschulen aufgenommen, wenn sich eine integrative Förderung nicht realisieren läßt.

(2) Sonderschulen sind in ihrer pädagogischen Arbeit auf unterschiedliche Schwerpunkte im Förderbedarf ihrer Schülerinnen und Schüler ausgerichtet. Den Förderungsschwerpunkten entsprechend gibt es die Schule für Blinde und Sehbehinderte, die Schule für Gehörlose, die Schule für Schwerhörige, die Schule für Geistigbehinderte, die Schule für Körperbehinderte, die Förderschulen, die Sprachheilschulen und die Schulen für Verhaltensgestörte. Der Sonderschule kann ein Schulkindergarten angegliedert sein.

(3) Die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall der Besuch einer Sonderschule erforderlich ist und in welcher Schule die Schülerin oder der Schüler am besten gefördert werden kann, trifft die zuständige Behörde auf der Grundlage des Ergebnisses eines sonderpädagogischen Überprüfungsverfahrens und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Das Nähere zum Verfahren der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie über die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Sonderschule und über das dabei einzuhaltende Verfahren regelt der Senat durch Rechtsverordnung. Satz 2 gilt entsprechend für die Festlegung der Bildungsabschlüsse, die in den verschiedenen Sonderschulformen erworben werden können.

(4) Schülerinnen und Schüler, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Erkrankung oder wegen schwerwiegender Beeinträchtigung in der Entwicklung ihres Sozialverhaltens auf längere Zeit oder auf Dauer keine Schule besuchen können, werden im Haus- oder Krankenhausunterricht schulisch betreut.

(5) Schülerinnen und Schüler, die infolge der Instabilität ihrer Lebenssituation und deren Auswirkungen auf ihre Persönlichkeit vorübergehend nicht am Unterricht der allgemeinen Schule oder der Sonderschulen teilnehmen, können, soweit ihnen Hilfe zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 15. März 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 478) gewährt wird, durch die Schulstellen der Schulischen Erziehungshilfe auf ihre Eingliederung in die ihrem Bildungsstand entsprechende Schulform oder in eine Berufsausbildung vorbereitet werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Im Einzelfall kann diese Förderung auch gewährt werden, ohne daß die Erziehungsberechtigten einen Antrag auf Erziehungshilfe gestellt haben. Die Schulstellen sind Einrichtungen der Jugendhilfe und gelten als Sonderschulen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 20

Berufsschule

(1) Die Berufsschule vermittelt berufsbezogene und allgemeine Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Der berufsbezogene Unterricht ist mit der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildung abzustimmen. Dabei sind die Vorgaben zu beachten, die Grundlage für die Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind. Der Unterricht in der Berufsschule wird in zusammenhängenden Abschnitten (Blöcken) oder in Teilzeitform erteilt. Die Schulen sind gehalten, die nähere Ausgestaltung der Organisationsformen des Unterrichts und seine zeitliche Strukturierung mit den Ausbildungsbetrieben abzusprechen. Sie bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Das erste Jahr der Berufsausbildung kann als Berufsgrundbildungsjahr geführt werden.

(3) Schülerinnen und Schüler, die im allgemeinbildenden Schulwesen keinen Abschluß erreicht haben, können in das Berufsvorbereitungsjahr übergehen.

(4) Die Abschlüsse der Berufsschule und des Berufsgrundbildungsjahres sowie ein im Einzelfall von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannter Abschluß einer öffentlich geförderten Bildungsmaßnahme entsprechen in ihren Berechtigungen dem Hauptschulabschluß. Im übrigen wird der Abschluß der Berufsschule weitergehenden Abschlüssen der allgemeinbildenden Schulen gleichgestellt, wenn der für diese Abschlüsse jeweils erforderliche Leistungsstand erreicht worden ist; das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

§ 21

Berufsfachschule

(1) Die Berufsfachschule vermittelt berufsbezogene und allgemeine Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, einen anerkannten Ausbildungsberuf auszuüben oder einen Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen zu erwerben oder die Schülerinnen und Schüler zu einem Berufsausbildungsabschluß zu führen, der nur in Schulen erworben werden kann. Der Besuch der Berufsfachschule dauert mindestens ein Jahr.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, welche Berufsfachschulen welche Berechtigungen vermitteln.

§ 22

Fachoberschule

(1) Die Fachoberschule führt Schülerinnen und Schüler mit Realschulabschluß oder nach Erwerb einer von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Vorbildung in einem mindestens einjährigen Bildungsgang zur Fachhochschulreife.

(2) In der Fachoberschule werden berufsbezogene und allgemeine Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt; der Unterricht wird in Teilzeit-, Block- oder Vollzeitform erteilt.

(3) Schülerinnen und Schüler, die neben dem Realschulabschluß oder einer gleichwertigen Vorbildung eine mindestens zweijährige einschlägige Berufsausbildung abgeschlossen haben oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit nachweisen, werden in das letzte Schuljahr der Fachoberschule aufgenommen.

(4) Die einzelnen Fachrichtungen und Fachbereiche werden von der zuständigen Behörde festgelegt.

§ 23

Wirtschaftsgymnasium, Technisches Gymnasium

(1) Das Wirtschaftsgymnasium und das Technische Gymnasium umfassen die Vorstufe und die Studienstufe; sie können auch eine Einführungsstufe führen.

(2) Das Wirtschaftsgymnasium und das Technische Gymnasium vermitteln Schülerinnen und Schülern mit Realschulabschluß oder einer gleichwertigen Vorbildung durch allgemeinbildende und berufsbezogene Unterrichtsinhalte eine Bildung, die sie befähigt, ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in unmittelbar berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Schülerinnen und Schüler können in die Einführungsstufe oder in die Vorstufe des Wirtschaftsgymnasiums oder des Technischen Gymnasiums eintreten, wenn sie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit in der gewählten Schulstufe erfüllen. Schülerinnen und Schüler, die nach dem Besuch der Einführungsstufe nicht in die Vorstufe versetzt werden, müssen das Wirtschaftsgymnasium oder das Technische Gymnasium in der Regel verlassen. § 17 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Das Wirtschaftsgymnasium und das Technische Gymnasium sind einer beruflichen Schule angegliedert.

(4) Das Wirtschaftsgymnasium und das Technische Gymnasium schließen mit der Abiturprüfung ab. Mit dem erfolgreichen Abschluß dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben. Darüber hinaus können die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife vermittelt werden.

§ 24

Fachschule

(1) Die Fachschule dient der beruflichen Weiterbildung und fördert die allgemeine Bildung. Bildungsgänge an der Fachschule in Vollzeitform dauern mindestens ein Jahr, in Teilzeitform entsprechend länger. Der Besuch einer Fachschule setzt den Abschluß einer einschlägigen Berufsausbildung und in der Regel eine Berufsausübung oder eine entsprechende Berufstätigkeit voraus. Die Fachschulen können auch in Teilzeitform geführt werden.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, welche Fachschulen welche Berechtigungen vermitteln.

§ 25

Abendhauptschule, Abendrealschule

(1) Abendhauptschule und Abendrealschule bilden eine organisatorische Einheit. Sie bieten übergreifende Unterrichtsveranstaltungen für Hauptschülerinnen und Hauptschüler beziehungsweise für Realschülerinnen und Realschüler an.

(2) Die Abendhauptschule führt Berufstätige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Abendunterricht zum Hauptschulabschluß. Die zuständige Behörde kann von der Voraussetzung der Berufstätigkeit befreien.

(3) Die Abendrealschule führt Berufstätige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen Hauptschulabschluß oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachweisen, im Abendunterricht zum Realschulabschluß. Die zuständige Behörde kann von der Voraussetzung der Berufstätigkeit befreien.

§ 26

Hansa-Kolleg, Abendgymnasium, Abendwirtschaftsgymnasium

(1) Das Hansa-Kolleg führt Schülerinnen und Schüler, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder über eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung verfügen, im Tagesunterricht zur allgemeinen Hochschulreife. § 17 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 3 gelten entsprechend. Die Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre. Die Aufnahme ist vom Bestehen einer Prüfung abhängig. Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung; § 46 Absatz 2 Nummern 3 bis 9 und 11 gilt entsprechend.

(2) Das Abendgymnasium führt Berufstätige, die das 19. Lebensjahr vollendet und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder über eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung verfügen, im Abendunterricht zur allgemeinen Hochschulreife. Die zuständige Behörde kann von der Voraussetzung der Berufstätigkeit befreien. Die Ausbildung umfaßt die Vorstufe und die Studienstufe; ein Vorbereitungsjahr kann vorangestellt werden. § 17 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 3 gelten entsprechend.

(3) Das Abendwirtschaftsgymnasium führt Berufstätige, die das 19. Lebensjahr vollendet und eine kaufmännische Berufsausbildung abgeschlossen haben oder über eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung verfügen, im Abendunterricht

zur allgemeinen Hochschulreife. Die zuständige Behörde kann von der Voraussetzung der Berufstätigkeit befreien. Die Ausbildung umfaßt die Vorstufe und die Studienstufe. § 17 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 3 gelten entsprechend.

§ 27
Studienkolleg

Das Studienkolleg bereitet Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen in einem in der Regel einjährigen Bildungsgang auf die Feststellungsprüfung, deutsche Staatsangehörige auf die Anerkennungsprüfung vor, wenn diese Bewerberinnen und Bewerber für die Aufnahme eines Studiums im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Prüfung zur Feststellung oder Anerkennung der Hochschulreife abzulegen haben.

Vierter Teil
Schulverhältnis

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 28
Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(1) Mit der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine staatliche Schule wird ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis begründet.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen und die erforderlichen Arbeiten anzufertigen.

(3) Auf Antrag kann die Schule Schülerinnen und Schüler aus wichtigem Grund vom Unterricht bis zur Dauer von sechs Wochen beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen befreien, ohne daß das Schulverhältnis unterbrochen wird. Die zuständige Behörde kann Vorschriften für weitere Beurlaubungen erlassen. Dies gilt insbesondere für Auslandsaufenthalte, für den Fall der Betreuung eines eigenen Kindes und für Berufsschulpflichtige, die überbetriebliche Ausbildungsstätten besuchen.

(4) Ist ein Schulverhältnis unterbrochen, werden die Zeiten der Unterbrechung nicht auf die Dauer des Schulbesuchs angerechnet. Eine Unterbrechung liegt vor, wenn die Schülerin oder der Schüler in einem Schuljahr für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht regelmäßig am Unterricht teilnimmt.

(5) Die Höchstdauer des Schulbesuchs einer Schülerin oder eines Schülers ergibt sich aus den Festlegungen in diesem Gesetz für die einzelnen Schulformen und Schulstufen in Verbindung mit den für diese geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Der Besuch der Grundschule darf höchstens sechs Jahre dauern. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

(6) Das Schulverhältnis endet mit der Entlassung aus einer staatlichen Schule. Eine Entlassung erfolgt auf Antrag, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule wechselt oder eine nichtschulpflichtige Schülerin oder ein nichtschulpflichtiger Schüler von der Schule abgemeldet wird. Die Schülerin oder der Schüler ist zu entlassen, wenn das Ziel der besuchten Schule erreicht worden ist. Sie oder er ist in der Regel zu entlassen, wenn die für den jeweiligen Bildungsgang festgelegte Höchstzeit erreicht worden ist. Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf der Grundlage einer Beratung durch die Klassenkonferenz. § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 bleibt unberührt.

§ 29
Unentgeltlichkeit des Unterrichts

Die Schülerinnen und Schüler, die eine staatliche Schule besuchen, erhalten unentgeltlichen Unterricht. Dies gilt nicht für die Teilnahme an Maßnahmen nach § 39 Absatz 4 sowie an Kursen und Lehrgängen der beruflichen und allgemeinen Fort- und Weiterbildung. Die Unentgeltlichkeit des Schulbesuchs kann für Schülerinnen und Schüler, die nicht der Schulpflicht in Hamburg unterliegen, durch Rechtsverordnung des Senats beschränkt werden. Bestehende Abkommen mit anderen Ländern bleiben davon unberührt.

§ 30
Lernmittel

(1) Schülerinnen und Schüler staatlicher Schulen erhalten unentgeltlich — in der Regel leihweise — Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden (Schulbücher), Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben, sowie zur Unfallverhütung vorgesehene Schutzkleidung. Die unentgeltliche Vergabe von Lernmitteln kann für Schülerinnen und Schüler, die nicht der Schulpflicht in Hamburg unterliegen, beschränkt werden.

(2) Für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht verarbeitet und danach von der Schülerin oder dem Schüler verbraucht werden oder ihnen verbleiben, können Kostenbeiträge erhoben werden. Lernmittel von geringem Wert werden nicht unentgeltlich gewährt. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über Art und Umfang der Lernmittel von geringem Wert zu erlassen.

§ 31
Beaufsichtigung, Weisungen

(1) Schülerinnen und Schüler sind während des Unterrichts, während des Aufenthalts auf dem Schulgelände in der Unterrichtszeit und bei sonstigen Schulveranstaltungen sowie während der Schulausflüge durch Lehrerinnen oder Lehrer zu beaufsichtigen. Durch die Beaufsichtigung sollen sie vor Gefahren geschützt werden, die sie aufgrund ihrer altersgemäßen Erfahrung nicht selbst übersehen und abwenden können, und vor Handlungen bewahrt werden, mit denen sie sich oder anderen Schaden zufügen können. Zur Beaufsichtigung und zur Unfallverhütung können Schülerinnen und Schülern Weisungen erteilt werden.

(2) In begründeten Fällen können auch Erziehungsberechtigte, andere zum pädagogischen Personal der Schule gehörende Personen oder geeignete Schülerinnen und Schüler mit der Beaufsichtigung betraut werden, wenn es die Umstände erfordern oder zulassen.

(3) Die Schule kann in der Hausordnung Näheres über die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrerinnen und Lehrer festlegen.

§ 32
Informationsrechte der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler

(1) Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten sind in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren, unter anderem über

1. Aufbau und Gliederung der Schule und der Bildungsgänge,
2. die Übergänge zwischen den Bildungsgängen,
3. die Abschlüsse und Berechtigungen einschließlich der Zugänge zu den Berufen,
4. Grundzüge der Planung und Gestaltung des Unterrichts, Grundzüge der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsziele und der Leistungsbeurteilung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung,
5. Mitwirkungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern.

Die Information der Erziehungsberechtigten erfolgt in der Regel auf Elternversammlungen, die der Schülerinnen und Schüler in der Regel im Rahmen des Unterrichts. In Abstimmung mit der Lehrerin oder dem Lehrer und der Schulleitung können die Erziehungsberechtigten in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I den Unterricht ihrer Kinder besuchen.

(2) Die Schulleitung sowie die Lehrkräfte informieren und beraten die Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler in angemessenem Umfang

1. über die Lernentwicklung und über das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers,
2. bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten oder -störungen mit dem Ziel der frühzeitigen Einleitung von Hilfemaßnahmen,
3. über die Leistungsbeurteilung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung sowie
4. bei der Wahl der Bildungsgänge.

(3) Die Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Akten der Schule, der zuständigen Behörde, des Schulberatungsdienstes und des Schulärztlichen Dienstes, in denen Daten über sie enthalten sind, einzusehen. Die Einsichtnahme ist unzulässig, soweit die Daten der Schülerinnen und Schüler mit Daten Dritter derart verbunden sind, daß die Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über das Verfahren sowie darüber zu treffen, bis zu welchem Alter und unter welchen Voraussetzungen minderjährige Schülerinnen und Schüler für eine Akteneinsicht der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten bedürfen.

§ 33
Schülerzeitungen, Schülergruppen

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Schülerzeitungen herauszugeben und auf dem Schulgrundstück zu verbreiten. Schülerzeitungen sind Zeitungen, die von Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Schulen für diese herausgegeben werden. Sie stehen anders als die von einer Schule unter Verantwortung der Schulleitung herausgegebene Schulzeitung außerhalb der Verantwortung der Schule und unterliegen dem Hamburgischen Pressegesetz vom 29. Januar 1965 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 15), zuletzt geändert am 5. Februar 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 62), in der jeweils geltenden Fassung sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Schule und die zuständige Behörde fördern die Arbeit von Schülerzeitungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich an ihrer Schule in Schülergruppen zu betätigen. Die Betätigung in der Schule kann von der Schulleitung eingeschränkt oder verboten werden, wenn es die Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags erfordert. Den Schülergruppen können Räume und sonstige schulische Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wenn der Schul- und Unterrichtsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Schulkonferenz regelt Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule.

§ 34
Schulärztliche, schulzahnärztliche, schulpsychologische und sonderpädagogische Untersuchungen

(1) Soweit zur Vorbereitung einer Entscheidung nach diesem Gesetz im Einzelfall schulärztliche, schulpsychologische und sonderpädagogische Untersuchungen erforderlich werden, sind schulpflichtig werdende Kinder sowie Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen und ihre Erziehungsberechtigten haben die für diese Untersuchungen erforderlichen Angaben zu machen. Die Beantwortung von Fragen zum gesundheitlichen Zustand und zur Vorgeschichte einschließlich der sich darauf beziehenden Angaben zur sozialen Situation ist freiwillig. Die Betroffenen sind hierauf vor Beginn der Untersuchung hinzuweisen sowie über den Zweck der Untersuchung zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse und zur Einsichtnahme in die Unterlagen gemäß § 32 Absatz 3 zu geben.

(3) Schülerinnen und Schüler werden schulärztlich und schulzahnärztlich betreut, um gesundheitlichen Gefährdungen vorzubeugen, bereits vorliegende Erkrankungen und Behinderungen zu erkennen sowie bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen Hilfestellung zu geben. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Bei der Anmeldung von Schulanfängerinnen und Schulanfängern gemäß § 42 Absatz 1 ist eine Bescheinigung über die letzte altersgemäße ärztliche Vorsorgeuntersuchung vorzulegen. Wird eine solche Bescheinigung auch binnen einer von der Schule zu setzenden Nachfrist nicht vorgelegt, ist das angemeldete Kind verpflichtet, unverzüglich an einer schulärztlichen Vorsorgeuntersuchung teilzunehmen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Nach der Aufnahme in die Schule erfolgt für alle Schulanfängerinnen und Schulanfänger eine erste schulärztliche Untersuchung, die der Förderung der gesundheitlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht dient. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Von der Verpflichtung zur Teilnahme an den Untersuchungen im Rahmen der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Betreuung kann bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über eine einschlägige ärztliche Betreuung befreit werden. Über die Durchführung solcher Untersuchungen sowie über die Möglichkeiten der Befreiung von der Teilnahme sind die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu unterrichten.

§ 35
Beratungen

Die schulpsychologische und sozialpädagogische Beratung dient der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten bei Schwierigkeiten im Lern- und Leistungsbereich, im Zusammenleben und beim gemeinsamen Lernen in der Schule sowie deren Vorbeugung. Die Beantwortung von Fragen im Rahmen der schulpsychologischen und sozialpädagogischen Beratung ist freiwillig.

§ 36

Schuljahr und Ferien

(1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Die zuständige Behörde kann für einzelne Schulformen oder Schulen abweichende Regelungen treffen, soweit besondere Umstände dies erfordern.

(2) Die zuständige Behörde legt fest, an welchen Tagen der Woche Unterricht erteilt wird. Sie bestimmt die Dauer und die zeitliche Verteilung der Ferien sowie die Einteilung des Schuljahres in Halbjahre.

Zweiter Abschnitt
Schulpflicht

§ 37

Grundsätze

(1) Schulpflichtig ist, wer in Hamburg seine Wohnung oder bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung im Sinne des § 15 Absatz 2 des Hamburgischen Meldegesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 81, 136), zuletzt geändert am 23. April 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 61), in der jeweils geltenden Fassung oder seine Ausbildungsstätte hat.

(2) Wer in Hamburg zwar seine Wohnung oder Hauptwohnung, seine Ausbildungsstätte jedoch außerhalb Hamburgs hat, ist in Hamburg nicht berufsschulpflichtig.

(3) Die Schulpflicht umfaßt die Pflicht zum Besuch einer Vollzeitschule (Vollzeitschulpflicht) und der Berufsschule (Berufsschulpflicht). Sie kann auch durch den Besuch einer staatlich anerkannten oder staatlich genehmigten Ersatzschule erfüllt werden. Die zuständige Behörde kann aus wichtigen Gründen gestatten, daß die Schulpflicht an einer Ergänzungsschule erfüllt wird.

(4) Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 38

Beginn und Dauer der Vollzeitschulpflicht

(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die vor dem 1. Juli das 6. Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

(2) Die zuständige Behörde kann Kinder, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, unter Berücksichtigung ihres geistigen oder seelischen Entwicklungsstandes auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder auf Antrag der Schule nach Anhörung der Erziehungsberechtigten für ein Jahr vom Schulbesuch zurückstellen. Zurückgestellte Kinder werden in eine bestehende Vorschulklasse aufgenommen. Die zuständige Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen genehmigen, daß zurückgestellte Kinder statt dessen eine Kindertageseinrichtung besuchen.

(3) Kinder, die nach dem 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, können unter Berücksichtigung ihres geistigen und seelischen Entwicklungsstandes auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. Mit der Aufnahme beginnt die Schulpflicht.

(4) Die Vollzeitschulpflicht dauert neun Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule oder durch den Besuch einer Sonderschule erfüllt.

(5) Eine Klassenwiederholung wird auf die Dauer der Vollzeitschulpflicht angerechnet. Dies gilt nicht für eine Klassenwiederholung in den ersten zwei Schulbesuchsjahren.

(6) Die zuständige Behörde kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Schule befreien, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt und hinreichender Unterricht oder eine gleichwertige Förderung anderweitig gewährleistet ist.

§ 39

Beginn und Dauer der Berufsschulpflicht

(1) Die Berufsschulpflicht beginnt nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht mit dem Ausscheiden aus einer Vollzeitschule oder mit dem Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis.

(2) Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1112), zuletzt geändert am 20. Juli 1995 (Bundesgesetzblatt I Seiten 946, 947), in der jeweils geltenden Fassung stehen, sind für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig.

(3) Jugendliche, die nach der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht weder eine weiterführende allgemeinbildende Schule besuchen noch in ein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes eintreten oder sich in einer öffentlich geförderten Bildungsmaßnahme befinden, erfüllen die Berufsschulpflicht nach neunjährigem Vollzeitschulbesuch durch den Besuch einer mindestens zweijährigen beruflichen Vollzeitbildungsmaßnahme oder nach zehnjährigem Vollzeitschulbesuch durch den Besuch einer mindestens einjährigen beruflichen Vollzeitbildungsmaßnahme.

(4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung oder an Rehabilitationsmaßnahmen der Rehabilitationsträger sowie Personen, die sich extern auf eine Prüfung vor einer zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz vorbereiten, sind für die Dauer der Maßnahmen zum Besuch der Berufsschule berechtigt.

(5) Jugendliche, die eine Ausbildung im öffentlichen Dienst erhalten, sind von der Berufsschulpflicht befreit. Jugendliche, die eine dem Berufsschulunterricht entsprechende Ausbildung auf bundes- oder landesgesetzlicher Grundlage erhalten, kann die zuständige Behörde von der Berufsschulpflicht befreien.

(6) Die Berufsschulpflicht entfällt oder endet vorzeitig am Ende des Schulhalbjahres, wenn die zuständige Behörde feststellt, daß die bisherige berufliche Ausbildung den weiteren Besuch der Berufsschule entbehrlich macht.

§ 40

Ruhen der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht ruht für eine Schülerin mindestens vier Monate vor und sechs Monate nach einer Niederkunft, sofern die Schülerin dies beantragt.

(2) Die Berufsschulpflicht ruht für die Dauer des Wehr- und Zivildienstes oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder ökologischen Jahres. Sie kann für die Dauer des Besuchs einer Bildungseinrichtung ruhen; die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Behörde auf Antrag der Berufsschulpflichtigen oder des Berufsschulpflichtigen.

(3) Die Zeit, in der die Schulpflicht ruht, wird auf Antrag auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

§ 41

Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

(1) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, daß die Schulpflichtigen am Unterricht und an den Unterrichtsveranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen. Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule an- und abzumelden.

(2) Ausbildende melden die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Berufsschulpflichtigen an und ab. Sie gewähren ihnen die zur Erfüllung der Schulpflicht erforderliche Zeit und halten sie dazu an, daß sie am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen.

Dritter Abschnitt
Einschulung und Wahl der Bildungsgänge

§ 42

Einschulung, Übergänge, Umschulung

(1) Grundschülerinnen und Grundschüler sind von den Erziehungsberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung in der regional zuständigen Grundschule anzumelden. Die Anmeldung von Schülerinnen und Schülern für die Jahrgangsstufe 5 der weiterführenden Schulen erfolgt in einer der im Anmeldeverzeichnis der zuständigen Behörde aufgeführten Schulen; dabei ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung eines Zweit- und Drittwunsches für den Fall zu geben, daß eine Aufnahme in der erstgewünschten Schule nicht möglich ist.

(2) Die Erziehungsberechtigten entscheiden, welche der Schulformen die Schülerin oder der Schüler im Anschluß an die Grundschule besuchen soll, sowie über die Übergänge von Schulstufe zu Schulstufe oder in eine andere Schulform. Für den Übergang einer Schülerin oder eines Schülers nach Abschluß der Beobachtungsstufe oder der Jahrgangsstufe 6 der kooperativen Form der Gesamtschule in eine weiterführende Schulstufe oder Schulform ist erforderlich, daß die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit in der gewählten Schulstufe oder Schulform erfüllt. Das Nähere über Voraussetzungen und Verfahren bestimmt der Senat durch Rechtsverordnung. Dabei ist der Elternwille angemessen zu berücksichtigen.

(3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmefähigkeit nach § 87 Absatz 4 und stehen in einer anderen Schule der gleichen Schulform in zumutbarer Entfernung Räume zur Verfügung, sollen Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung des Zweit- und Drittwunsches sowie altersangemessener Schulwege im erforderlichen Umfang dort aufgenommen werden. Den Erziehungsberechtigten ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die zuständige Behörde kann Schülerinnen und Schüler nach Anhörung der Erziehungsberechtigten aus schulorganisatorischen Gründen unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege in die gleiche Klasse einer gleichartigen Schule umschulen.

§ 43

Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler zum Besuch von allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen darf nicht beschränkt werden.

(2) Für nichtschulpflichtige Schülerinnen und Schüler kann die Zulassung zum Besuch der Fachschulen und des Studienkollegs beschränkt werden, wenn die vorhandenen Kapazitäten erschöpft sind. Entsprechend der Kapazität werden Höchstzahlen festgesetzt, die von der zuständigen Behörde jährlich zu überprüfen sind. Die Höchstzahlen dürfen nicht geringer angesetzt werden, als dies unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten zur Aufrechterhaltung eines geordneten Unterrichts unbedingt erforderlich ist.

(3) Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Dabei sind Bewerberinnen und Bewerber, wenn die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Plätze übersteigt, nach folgenden Gesichtspunkten zuzulassen:

1. Eignung und Leistung,
2. Zeitraum, der seit dem ersten Antrag auf Zulassung zum Besuch der Schule verstrichen ist,
3. die mit einer Ablehnung verbundene außergewöhnliche Härte; für diese Fälle sind vorab bis zu 15 vom Hundert der Plätze vorzubehalten.

Bei der Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Studienkolleg dürfen nach den Nummern 1 und 2 höchstens 25 vom Hundert der Plätze an Bewerberinnen und Bewerber gleicher Staatsangehörigkeit vergeben werden, solange nicht alle anderen Bewerberinnen und Bewerber zugelassen sind.

Vierter Abschnitt
Leistungsbeurteilung, Versetzung, Abschlüsse

§ 44

Leistungsbeurteilung, Zeugnis

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und beim Verlassen der Schule ein Zeugnis, in dem die im Unterricht erbrachten Leistungen und das Arbeits- und Sozialverhalten bewertet und die erreichten Abschlüsse beurkundet werden. Das Nähere über Notenstufen, eine entsprechende Punktewertung, weitere Angaben im Zeugnis sowie die Erteilung von Zeugnissen zum Schulhalbjahr regelt der Senat durch Rechtsverordnung. Dabei kann vorgesehen werden, daß in bestimmten Jahrgangsstufen, in Integrationsklassen, in Sonderschulen und in einzelnen Bildungsgängen beruflicher Schulen Lernentwicklungsberichte (Berichtszeugnisse) eine Bewertung durch Noten ersetzen oder ergänzen können. Lernentwicklungsberichte, die eine Bewertung durch Noten ersetzen, müssen so gestaltet sein, daß sie die Entscheidung über eine Versetzung oder Umstufung begründen.

(2) Die Bewertung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler obliegt den beteiligten Lehrkräften — gestützt auf regelmäßige Lernbeobachtung und Feststellung der Leistungsentwicklung — in pädagogischer Verantwortung. Grundlage der Bewertung sind die schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen der Schülerinnen und Schüler, die diese im Unterricht erbracht haben. Die näheren Beurteilungsgrundsätze werden durch Rechtsverordnung festgelegt.

(3) Zur Feststellung der Leistungsentwicklung können in den Schulen Schulleistungstests durchgeführt werden.

§ 45

Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Kurseinstufung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn ihr oder sein durch Zeugnis ausgewiesener Leistungsstand allein oder im Zusammenhang mit besonderen Umständen die Erwartung rechtfertigt, daß sie oder er mit Erfolg in der nächst-

höheren Jahrgangsstufe mitarbeiten kann. Hat eine Schülerin oder ein Schüler zweimal in der gleichen Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen das Ziel der Klasse nicht erreicht, muß sie oder er in der Regel die von ihm besuchte Schulform verlassen. Das gilt nicht für vollzeitschulpflichtige Schülerinnen und Schüler der Hauptschule. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz auf der Grundlage der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

(2) In integrierten Gesamtschulen rücken Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe auf. Für andere Schulen, Jahrgangs- und Schulstufen, deren Unterrichtsorganisation oder deren pädagogische Zielsetzung es erfordert, kann vorgesehen werden, daß Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe aufrücken.

(3) Wird in leistungsdifferenzierten Kursen unterrichtet, sind die Schülerinnen und Schüler in den Kurs einzustufen, in dem aufgrund ihrer bisherigen Leistungen und deren Entwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit zu erwarten ist. Änderungen der Einstufung (Umstufungen) sollen grundsätzlich zu Beginn eines Schulhalbjahres erfolgen.

(4) Die nähere Ausgestaltung der Versetzung, der Wiederholung, des Aufrückens sowie der Einstufung und der Umstufung erfolgt durch Rechtsverordnung.

§ 46

Ausbildung, Abschlußverfahren und Prüfungen

(1) Der erfolgreiche Abschluß der schulischen Ausbildung kann durch ein Abschlußverfahren oder durch eine Prüfung festgestellt werden.

(2) Der Senat wird ermächtigt, Ausbildung, Prüfungen und Abschlußverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. Art und Dauer der Ausbildung,
2. Ausbildungsinhalte,
3. Zulassungsvoraussetzungen,
4. Bildung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse,
5. Zweck, Dauer und Verlauf der Prüfung,
6. Prüfungsgebiete,
7. Art und Umfang der Prüfungsleistungen,
8. Bewertungsmaßstäbe und Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
9. Bewertung des Prüfungsergebnisses,
10. Erteilung von Prüfungszeugnissen und der damit verbundenen Berechtigungen,
11. Folgen des Nichtbestehens der Prüfung, insbesondere Wiederholungsmöglichkeiten.

§ 47

Fremdenprüfung

(1) Durch eine Fremdenprüfung können Schülerinnen und Schüler der staatlich genehmigten Privatschulen und andere Bewerberinnen und Bewerber den Abschluß einer staatlichen Schulform erwerben. Gegenstand der Prüfung für den Erwerb des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife können neben Fächern der gymnasialen Oberstufe auch solche Kenntnisse und Fähigkeiten sein, die aufgrund längerer Berufstätigkeit erworben wurden und die Eignung für ein Studium erkennen lassen. Die Zulassung zur Fremdenprüfung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Möglichkeit hat, an ihrem oder seinem Wohnsitz oder an einem dem Wohnsitz näher gelegenen Ort diese Fremdenprüfung abzulegen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln; § 46 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 48

Anerkennung von Abschlüssen

Abschlüsse, Berechtigungen und Vorbildungen, die außerhalb Hamburgs erworben worden sind, bedürfen der Anerkennung durch die zuständige Behörde. Sie werden anerkannt, wenn die damit als erfüllt bestätigten Anforderungen mit den Anforderungen eines nach diesem Gesetz vorgesehenen Bildungsgangs gleichwertig sind. Staatsverträge bleiben davon unberührt.

Fünfter Abschnitt
Maßnahmen bei Erziehungskonflikten

§ 49

Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule ist durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten. Bei der Lösung von Konflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen. Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten gehören auf allen Schulstufen insbesondere das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, gemeinsame Absprachen, die schriftliche Ermahnung, das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen und die Wiedergutmachung angerichteten Schadens. Soweit fortgesetzte Erziehungsschwierigkeiten auftreten, ist die fördernde Beratung, Betreuung und Hilfestellung durch die Beratungslehrerin oder den Beratungslehrer, den Schulberatungsdienst oder die Schulsozialbetreuung zu veranlassen.

(2) Die körperliche Züchtigung und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind verboten.

(3) In der Primarstufe können Schülerinnen und Schüler zur Lösung von Erziehungskonflikten nach Einholung einer schulpsychologischen Stellungnahme im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten in eine Parallelklasse umgesetzt oder in eine andere, in zumutbarer Entfernung erreichbare Schule überwiesen werden.

(4) Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben, können in der Sekundarstufe I und II förmliche Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn dies zur Sicherung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule oder zum Schutz von beteiligten Personen erforderlich ist. Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluß vom Unterricht für einen bis höchstens fünf Unterrichtstage,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung,
4. die Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluß,
5. die Entlassung aus der Schule, soweit die Vollzeitschulpflicht erfüllt ist.

Die Maßnahme nach Satz 2 Nummern 4 und 5 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder

des Schülers angewandt werden. Die Entlassung nach Nummer 5 kann auch erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler im Verlauf eines Monats insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder wenn durch ihre oder seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei Klassenarbeiten in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten. Die Schülerin oder der Schüler ist auf diese Folge rechtzeitig hinzuweisen. Die Verpflichtung zum Besuch einer Berufsschule wird hiervon nicht berührt.

(5) Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören. Sie können dabei eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens beteiligen.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 Nummern 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 die Lehrerkonferenz oder ein von ihr zu wählender Ausschuß und über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 Nummern 4 und 5 die zuständige Behörde auf Antrag der Lehrerkonferenz oder eines von ihr zu wählendes Ausschusses. Vor einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 4 Satz 2 Nummern 4 und 5 soll eine schulpsychologische Stellungnahme eingeholt werden.

(7) In dringenden Fällen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, die Schülerin oder den Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch zu beurlauben, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann.

Fünfter Teil
Schulverfassung

Erster Abschnitt
Grundlagen

§ 50
Schulische Selbstverwaltung

(1) Bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags ist die einzelne Schule gehalten, die ihr mit diesem Gesetz gegebenen Möglichkeiten einer eigenständigen Gestaltung von Unterricht und Schulleben aktiv zu nutzen.

(2) Die Schulen planen und gestalten den Unterricht, die Erziehung und die Organisation ihrer inneren Angelegenheiten im Rahmen der Verantwortung des Staates selbständig.

§ 51
Schulprogramm

(1) Die Schule legt die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit sowie Kriterien für die Zielerreichung in einem Schulprogramm fest. Sie konkretisiert darin den allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag im Hinblick auf die spezifischen Voraussetzungen und Merkmale ihrer Schülerschaft und die spezifischen Gegebenheiten der Schule und ihres regionalen Umfeldes unter Nutzung der ihr nach diesem Gesetz gegebenen inhaltlichen und unterrichtsorganisatorischen Gestaltungsmöglichkeiten. Zu den Festlegungen des Schulprogramms können gehören:

- besondere didaktisch-methodische Schwerpunkte im Unterricht,
- die Umsetzung der fächerübergreifend zu unterrichtenden Aufgabengebiete,
- fächerübergreifend unterrichtete Lernbereiche gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3,
- Abweichungen von den Stundentafeln gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2,
- die Ausgestaltung der Stunden- und Pausenordnung,
- besondere Maßnahmen zur Förderung spezifischer Schülergruppen, insbesondere von Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten, von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen, von behinderten oder von Behinderung bedrohten Schülerinnen und Schülern und von zwei- oder mehrsprachig aufwachsenden Schülerinnen und Schülern,
- besondere Beratungs-, Betreuungs- und Freizeitangebote,
- besondere Formen der Schülermitwirkung,
- besondere Maßnahmen zur Förderung des Schullebens,
- die Kooperation mit anderen Schulen und Einrichtungen des Stadtteils,
- Grundsätze für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen, im Rahmen ihrer Zweckbestimmung.

(2) Bei der Erarbeitung des Schulprogramms sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die in den §§ 1 bis 3 niedergelegten Ziele und Grundsätze sowie die Bildungspläne, zu beachten. Das Schulprogramm und seine Fortschreibung bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde nach Maßgabe des § 85.

(3) Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen eigenverantwortlich die Durchführung und den Erfolg ihrer pädagogischen Arbeit und berichtet der zuständigen Behörde über die Ergebnisse.

Zweiter Abschnitt
Schulkonferenz

§ 52
Aufgaben

(1) Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlußgremium der schulischen Selbstverwaltung. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften, den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule sowie — an beruflichen Schulen — den Betrieben.

(2) Die Schulkonferenz berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und beschließt darüber nach Maßgabe dieses Gesetzes. Schülerrat, Elternrat, Lehrerkonferenz und Schulbeirat können der Schulkonferenz hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 53
Entscheidungsrechte

(1) Die Schulkonferenz beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, auf der Grundlage von Vorlagen der Lehrerkonferenz über das Schulprogramm gemäß § 51 Absatz 1 und bewertet die Durch-

führung und den Erfolg der pädagogischen Arbeit der Schule nach § 51 Absatz 3.

(2) Die Schulkonferenz beschließt ferner mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, über einen Antrag

1. auf Einrichtung einer Integrationsklasse nach § 12 Absatz 2 Satz 1,
2. auf Durchführung eines Schulversuchs oder Errichtung einer Versuchsschule oder auf Einrichtung besonderer Formen der Schulleitung gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 und § 97 Absatz 1 Satz 1,
3. auf Führung der Schule als Ganztagsschule gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 oder auf Einrichtung von Betreuungsangeboten,
4. auf Namensgebung für die Schule.

(3) Die Schulkonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit über

1. die Hausordnung,
2. Grundsätze für Arbeitsgemeinschaften, Neigungsgruppen und Wahlangebote,
3. Grundsätze für die Mitwirkung von Eltern — in beruflichen Schulen auch von ausbildenden Betrieben — im Unterricht und bei sonstigen Veranstaltungen,
4. schulinterne Grundsätze für Klassenfahrten und Wandertage, besondere Veranstaltungen der Schule und Angelegenheiten der Schülerbetreuung,
5. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule nach § 33 Absatz 2,
6. Grundsätze für die Überlassung von Räumen der Schule an Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Schülerinnen und Schüler der Schule für andere als schulische Zwecke,
7. die Durchführung von Geldsammlungen unter Schülerinnen und Schülern und Eltern,
8. die Unterstützung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für die Schulleitung gemäß § 93 Absatz 1 Satz 1 oder für eine Funktionsstelle gemäß § 96 Absatz 1.

§ 54

Anhörungsrechte

Die Schulkonferenz ist rechtzeitig zu hören

1. vor der Zusammenlegung, Teilung, Verlegung oder Schließung der Schule sowie zur Verlegung von Klassen oder Schulstufen an andere Schulen,
2. vor der endgültigen Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß § 94 oder der Inhaberin oder des Inhabers einer Funktionsstelle gemäß § 96,
3. vor größeren Um- oder Neubaumaßnahmen an der Schule.

Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Wochen zur Stellungnahme gesetzt werden.

§ 55

Zusammensetzung

(1) Die Schulkonferenz besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter und an Schulen einschließlich der bei ihnen bestehenden Vorschulklassen

1. mit bis zu 300 Schülerinnen und Schülern aus je drei,
2. mit 301 bis 800 Schülerinnen und Schülern aus je vier,
3. mit über 800 Schülerinnen und Schülern aus je fünf gewählten Mitgliedern des Schülerrats, des Elternrats und der Lehrerkonferenz. Die vom Schülerrat gewählten Mitglieder müssen der Jahrgangsstufe 7 oder einer höheren Jahrgangsstufe angehören. Die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied.

(2) Abweichend von Absatz 1 besteht die Schulkonferenz neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter und dem Mitglied, das die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt haben,

1. an Schulen, in denen auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 kein Elternrat gebildet worden ist, aus Mitgliedern der Lehrerkonferenz und des Schülerrats in der sich aus Absatz 1 ergebenden Anzahl,
2. an Schulen, in denen auf der Grundlage von § 64 Absatz 1 Satz 2 kein Schülerrat gebildet worden ist, aus Mitgliedern der Lehrerkonferenz und des Elternrats in der sich aus Absatz 1 ergebenden Anzahl,
3. am Studienkolleg aus dem Vertrauensausschuß gemäß § 60 Absatz 1; der Schülerrat kann drei seiner Mitglieder wählen, die Rede- und Antragsrecht haben.

(3) Abweichend von Absatz 1 besteht die Schulkonferenz an beruflichen Schulen aus

1. der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
2. vier Mitgliedern der Lehrerkonferenz,
3. zwei Mitgliedern des Schulbeirats, wenn an der Schule ein Schulbeirat gebildet worden ist, sonst zwei weiteren Mitgliedern des Elternrats,
4. zwei Mitgliedern des Elternrats, wenn an der Schule ein Elternrat gebildet worden ist, sonst zwei weiteren Mitgliedern des Schulbeirats,
5. vier Mitgliedern des Schülerrats,
6. dem Mitglied, das die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt haben.

(4) Die in die Schulkonferenz zu wählenden Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr für zwei Jahre gewählt. Gleichzeitig ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Ersatzmitglieder der Schulkonferenz vertreten die ordentlichen Mitglieder, solange diese an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind. Bei beruflichen Schulen mit Blockunterricht können von der zuständigen Behörde abweichende Verfahren zur Bestimmung der Vertreterinnen oder Vertreter des Schülerrats in der Schulkonferenz zugelassen werden.

§ 56

Verfahrensgrundsätze

(1) Den Vorsitz in der Schulkonferenz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Schulkonferenz wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens viermal im Schuljahr mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder muß innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung einberufen werden.

(2) Die Schulkonferenz ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlußfähig. Ist oder wird sie beschlußunfähig, so kann sie frühestens zwei, längstens zehn Tage später zu derselben Tagesordnung erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlußfähig. In Angelegenheiten, in denen eine zügige Entscheidung zu treffen ist und eine rechtzeitige Beschlußfassung der Schulkonferenz nicht herbeigeführt

werden kann, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter berechtigt, vorläufige Regelungen zu treffen.

(3) Die Ersatzmitglieder der Schulkonferenz sowie Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Behörde können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Soweit nicht über Personalangelegenheiten beraten wird, sind Sitzungen der Schulkonferenz schulöffentlich; andere Personen können zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

Dritter Abschnitt
Lehrerkonferenz

§ 57
Aufgaben

(1) Die Lehrerkonferenz ist das Beratungs- und Beschlußgremium der Lehrerinnen und Lehrer der Schule. Sie berät über die Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und entscheidet darüber unter Berücksichtigung der von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätze. Sie erstellt auf Verlangen der Schulkonferenz die für Beschlüsse nach § 53 Absatz 1 notwendigen Vorlagen. Sie fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte. Sie wählt aus ihrer Mitte ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz, den Vertrauensausschuß und den Findungsausschuß.

(2) Die Lehrerkonferenz beschließt insbesondere über

1. Grundsätze der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethoden und der Leistungsbeurteilung sowie Verfahren zu deren Koordinierung und Auswertung,
2. Grundsätze der Unterrichtsverteilung, der Aufsichts- und Vertretungsregelungen und der Übertragung dienstlicher Aufgaben an Lehrerinnen und Lehrer der Schule,
3. Grundsätze der Erziehung, Betreuung und Beratung an der Schule,
4. Inhalt und Durchführung der schulinternen Lehrerfortbildung,
5. die Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätze,
6. Ordnungsmaßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 sowie Anträge an die zuständige Behörde auf Ordnungsmaßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummern 4 und 5.

§ 58
Zusammensetzung, Sitzungen

(1) Die Lehrerkonferenz besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem und dem an der Schule tätigen pädagogischen Personal. Stimmberechtigt ist, wer mit wenigstens einem Drittel der Regelarbeitszeit an der Schule beschäftigt ist. Die übrigen Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht.

(2) Die Lehrerkonferenz wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung verlangt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Lehrerkonferenz kann zu ihren Sitzungen andere Personen einladen.

(3) Die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht, an den Sitzungen der Lehrerkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen, wenn und soweit Tagesordnungspunkte behandelt werden, die auch Gegenstand der Beratung in der Schulkonferenz sein können.

§ 59
Abteilungskonferenzen, Fachkonferenzen

(1) An Schulen, die in Abteilungen gegliedert sind, kann die Lehrerkonferenz ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf Abteilungskonferenzen übertragen. Deren Vorsitz hat die jeweilige Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die jeweilige Abteilungsleiterin oder der jeweilige Abteilungsleiter oder eine andere Abteilungskonferenz können binnen einer Woche mit aufschiebender Wirkung gegen einen Beschluß einer Abteilungskonferenz die Lehrerkonferenz anrufen. § 58 Absatz 3 gilt sinngemäß.

(2) Die Lehrerkonferenz kann weitere Ausschüsse, insbesondere Fachkonferenzen, einsetzen und ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf diese Ausschüsse übertragen. Absatz 1 gilt sinngemäß.

§ 60
Vertrauensausschuß

(1) An jeder Schule, an der die Lehrerkonferenz mehr als acht Mitglieder hat, wählen die Mitglieder der Lehrerkonferenz alle zwei Jahre zu Beginn des Schuljahres in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte einen aus drei Mitgliedern bestehenden Vertrauensausschuß.

(2) Der Vertrauensausschuß soll die kollegiale Zusammenarbeit fördern und die Schulleitung beraten und unterstützen. Er wirkt bei der Besetzung von Funktionsstellen nach Maßgabe des § 96 mit. Die Schulleitung informiert den Vertrauensausschuß regelmäßig über wichtige Angelegenheiten der Schule.

(3) Die Mitgliedschaft im Vertrauensausschuß endet mit dem Ausscheiden aus der Lehrerkonferenz; in diesem Fall ist für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen.

Vierter Abschnitt
Klassenkonferenz und Zeugniskonferenz

§ 61
Klassenkonferenz

(1) Soweit Schülerinnen und Schüler in Klassen unterrichtet werden, sind Klassenkonferenzen zu bilden. Die Klassenkonferenz berät über alle Angelegenheiten, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere über die fachliche und pädagogische Koordination der Fachlehrerinnen und Fachlehrer und über Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und der schriftlichen Arbeiten. Sie beschließt über Maßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummern 1 und 2 und über Anträge auf weitergehende Maßnahmen gemäß § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummern 3, 4 und 5.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Klassenkonferenz sind

1. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer,
2. alle Lehrerinnen und Lehrer, die Schülerinnen und Schüler in der Klasse unterrichten,
3. die beiden Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertreter,
4. ab Jahrgangsstufe 5 die beiden Klassensprecherinnen oder Klassensprecher.

Den Vorsitz in der Klassenkonferenz hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer. Die Sitzung ist nicht öffentlich. An der

Beratung und Beschlußfassung über Ordnungsmaßnahmen nehmen die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen. Wird ein Beschluß der Klassenkonferenz gegen das einmütige Votum der Mitglieder nach Nummern 1 und 2 gefaßt, so ist die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters herbeizuführen.

(3) In Bereichen, in denen die Schülerinnen und Schüler nicht in Klassen unterrichtet werden, nimmt die Halbjahreskonferenz unter Mitwirkung der Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher die Aufgaben der Klassenkonferenz wahr.

§ 62

Zeugniskonferenz

(1) Die Klassenkonferenz tritt auch als Zeugniskonferenz zusammen. Aufgaben der Zeugniskonferenz sind die Beratung und Beschlußfassung über

1. den Inhalt der Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler sowie
2. die erforderlichen Empfehlungen und Feststellungen zur weiteren Schullaufbahn in der besuchten Schule oder zum Übergang in eine andere Schulstufe oder Schulform

auf der Grundlage der Vorschläge der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer.

(2) Tritt die Klassenkonferenz als Zeugniskonferenz zusammen, so gehören ihr die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender und die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte an. Bei Entscheidungen über Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler sind nur die Lehrkräfte stimmberechtigt, die sie unterrichtet haben.

(3) Den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler ist vor der abschließenden Beratung und Beschlußfassung über die Zeugnisse Gelegenheit zur Stellungnahme zu allgemeinen Fragen der Zeugniserteilung und der Entwicklung des Leistungsstands der Klasse zu geben. In welcher Form die Anhörung erfolgt, stimmen die Beteiligten untereinander ab.

Fünfter Abschnitt

Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern

§ 63

Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher

(1) Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse wählen spätestens vier Wochen nach Beginn eines neuen Schuljahres für dessen Dauer in geheimer Wahl zwei gleichberechtigte Klassensprecherinnen oder Klassensprecher. Bestehen für eine Schulstufe keine Klassenverbände, so werden Schulstufensprecherinnen oder Schulstufensprecher nach Maßgabe des § 109 gewählt.

(2) Wählbar sind alle Schülerinnen und Schüler der Klasse oder — wenn keine Klassenverbände bestehen — der Schulstufe. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in einem zweiten Wahlgang gewählt.

(3) Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder die Vertreterinnen und Vertreter der Schulstufe ab Jahrgangsstufe 5 sind Mitglieder der Klassenkonferenz und wirken in dieser Funktion an der Beratung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten mit, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind. Sie vertreten die Schülerinnen und Schüler insbesondere in Fragen der Unterrichtsgestaltung und der Leistungsbeurteilung sowie bei Konflikten in der Klasse.

§ 64

Bildung und Aufgaben des Schülerrats

(1) Die Sprecherinnen und Sprecher aller Klassen der Sekundarstufen I und II bilden mit den nach § 65 gewählten Schulsprecherinnen und Schulsprechern und den Vertreterinnen und Vertretern im Kreisschülerrat den Rat der Schülerinnen und Schüler (Schülerrat) der Schule. An Schulen für Geistigbehinderte können auf Beschluß der Schulkonferenz anstelle eines Schülerrats alters- und entwicklungsgemäße Formen der Mitwirkung eingerichtet werden.

(2) Für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe können durch Beschluß der Schulkonferenz alters- und entwicklungsgemäße Formen der Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens eingerichtet werden.

(3) Der Schülerrat wählt seine Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkonferenz sowie deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter.

(4) Der Schülerrat vertritt die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule und gegenüber der zuständigen Behörde. Er kann im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen. Der Schülerrat kann die vom Findungsausschuß vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber für eine Schulleitungsstelle anhören.

(5) Dem Schülerrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben

1. vor Beschlüssen der Schulkonferenz von grundsätzlicher Bedeutung,
2. zu Fragen der Unterrichtsgestaltung und der Leistungsbeurteilung in der Schule.

(6) Der Schülerrat darf zur Deckung seiner Kosten freiwillige Beiträge erheben und über den Schulverein Spenden annehmen, wenn diese frei von Auflagen und Bedingungen sind. Die Schulkonferenz stellt dem Schülerrat aus den der Schule zur Verfügung stehenden Mitteln einen festen Betrag für die Durchführung schulbezogener Veranstaltungen zur Verfügung. Über Herkunft und Verwendung der Mittel ist den Schülerinnen und Schülern sowie der Schulkonferenz auf Verlangen Rechnung zu legen.

(7) Der Schülerrat kann jährlich aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Lehrerkonferenz für die Dauer des Schuljahres bis zu zwei Verbindungslehrerinnen oder Verbindungslehrer wählen, die die Verbindung zwischen Schülerrat, Lehrerkonferenz und Schulleitung fördern sollen. Die Verbindungslehrerinnen oder Verbindungslehrer nehmen an den Sitzungen des Schülerrats mit beratender Stimme teil.

(8) Die Mitgliedschaft im Schülerrat endet vorzeitig, sobald die Schülerinnen und Schüler aus der Klasse, der Schulstufe oder der Schule ausscheiden, für die sie gewählt wurden.

§ 65

Schulsprecherinnen und Schulsprecher

(1) Soweit nach § 64 Absatz 1 ein Schülerrat zu bilden ist, wählen die Schülerinnen und Schüler der Schule von der fünften Klasse an spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres in geheimer Abstimmung aus

ihrer Mitte für die Dauer des Schuljahres eine Schulsprecherin oder einen Schulsprecher und zwei stellvertretende Schulsprecherinnen oder Schulsprecher. Abweichend von Satz 1 kann auch eine aus höchstens sieben Personen bestehende Schulsprechergruppe gewählt werden. In einem gesonderten Wahlgang wählen die Schülerinnen und Schüler ihre Vertreterinnen oder Vertreter im Kreisschülerrat sowie deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter.

(2) In den beruflichen Schulen wählen die Klassensprecherinnen und Klassensprecher sowie Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte für die Dauer des Schuljahres eine Schulsprecherin oder einen Schulsprecher und zwei stellvertretende Schulsprecherinnen oder Schulsprecher. Abweichend von Satz 1 kann der Schülerrat beschließen, daß die Funktion der Schulsprecherin oder des Schulsprechers für die Dauer eines Schuljahres einer von ihm zu wählenden und aus höchstens sieben Schülerinnen und Schülern bestehenden Schulsprechergruppe übertragen wird. Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher der Klassen mit Blockunterricht, die während derselben Zeiträume die Schule besuchen, wählen eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen mit Teilzeitunterricht, die am selben Wochentag die Schule besuchen, wählen eine Tagessprecherin oder einen Tagessprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. In einem gesonderten Wahlgang wählen sie ihre Vertreterinnen oder Vertreter im Kreisschülerrat sowie deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter.

(3) Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher vertritt im Rahmen der Beschlüsse des Schülerrats die Schülerinnen und Schüler gegenüber Schulleitung, Lehrerkonferenz, Elternrat, Schulbeirat und Schulkonferenz.

§ 66
Sitzungen, Vollversammlungen

(1) Der Schülerrat wird von den Schulsprecherinnen und Schulsprechern einberufen. Er kann für seine Sitzungen bis zu zwanzig Unterrichtsstunden pro Schuljahr in Anspruch nehmen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muß binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.

(2) Der Schülerrat oder die Schulsprecherinnen oder Schulsprecher können bis zu zehn Unterrichtsstunden pro Schuljahr für Vollversammlungen aller Schülerinnen und Schüler in Anspruch nehmen. Sie haben das Recht zur Abhaltung weiterer Versammlungen außerhalb der Unterrichtszeit. Die Schülerinnen und Schüler können auf diesen Versammlungen Empfehlungen an den Schülerrat beschließen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter muß, die Lehrkräfte und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Elternrats können zu allen Versammlungen eingeladen werden.

§ 67
Kreisschülerrat

(1) Der Kreisschülerrat soll die Verbindung der Schülerräte eines Schulkreises untereinander und mit der Schülerkammer pflegen. Er besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter, bei Schulen mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern aus je zwei Vertreterinnen und Vertretern der Schülerräte der Schulen, die in dem jeweiligen Schulkreis liegen oder zu ihm gehören, und nach deren Wahl den Vertreterinnen und Vertretern des Schulkreises in der Schülerkammer.

(2) Der Kreisschülerrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden.

(3) Der Kreisschülerrat wird vom Vorstand einberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der zuständigen Behörde muß binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. Die Sitzungen des Kreisschülerrats sind nicht öffentlich. Der Kreisschülerrat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

(4) Die betroffenen Kreisschülerräte sind rechtzeitig zu hören vor

1. der Zusammenlegung, Teilung oder Schließung von Schulen innerhalb des Schulkreises,
2. einer Neubegrenzung von Schulkreisen und
3. der Einrichtung und Änderung von Schulkreisen für bestimmte Schulformen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerräte betroffener Schulen haben in den zuständigen Kreisschülerräten Rede- und Antragsrecht.

Sechster Abschnitt
Mitwirkung von Eltern

§ 68
Träger der Elternrechte, Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz nehmen wahr:

1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
2. anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Eltern. Stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerkonferenz dürfen an der Schule, an der sie tätig sind, nicht zu Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertretern oder zu Mitgliedern des Elternrats gewählt werden.

(3) Das Amt der Elternvertreterinnen und Elternvertreter endet vorzeitig, sobald keines ihrer Kinder mehr die Klasse, Schulstufe oder Schule besucht, für die sie gewählt wurden, oder sobald sie das Personensorgerecht verlieren. Wird das Kind des Mitglieds eines Elternrats, Kreiselternrats oder der Elternkammer während dessen Amtszeit volljährig, so endet das Recht zur Ausübung des Amtes abweichend von Satz 1 erst mit Ablauf der Wahlperiode, für die das Mitglied gewählt worden ist.

§ 69
Wahl der Klassenelternvertretung

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Schulklassen einschließlich der Vorschulklassen wählen spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres auf einem Elternabend zwei Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertreter (Klassenelternvertretung). In einem zweiten Wahlgang ist für jedes Mitglied der Klassenelternvertretung eine Ersatzperson zu wählen.

(2) Die Eltern haben für jedes ihrer Kinder zwei Stimmen. Dies gilt auch, wenn nur ein Elternteil anwesend ist. Die Stimmen können getrennt abgegeben werden. Gewählt sind die Eltern, die die meisten Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen.

§ 70

Aufgaben der Klassenelternvertretung

(1) Die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter sind Mitglieder der Klassenkonferenz und wirken in dieser Funktion an der Beratung über alle Angelegenheiten mit, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind. Sie haben insbesondere die Aufgabe,

1. die Beziehungen der Eltern einer Klasse oder — wenn keine Klassenverbände bestehen — einer Schulstufe untereinander und mit den jeweiligen Lehrkräften zu pflegen,
2. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Eltern und Lehrkräften zu vermitteln,
3. die Eltern über aktuelle Fragen der Schule zu informieren,
4. den Elternrat zu wählen,
5. die Schule und die Lehrer bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags zu unterstützen.

(2) Die Klassenelternvertretung ist vor der Zusammenlegung und Teilung der von ihren Kindern besuchten Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen zu hören.

(3) Die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte erteilen den Mitgliedern der Klassenelternvertretung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte.

§ 71

Elternabende

(1) Auf Klassen- oder Schulstufenelternabenden, die mindestens zweimal im Schuljahr, im übrigen auf Verlangen der Klassenelternvertretung oder eines Viertels der Eltern stattfinden, beraten die Eltern mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften, insbesondere der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung.

(2) Die Elternabende werden in Abstimmung mit der Klassenelternvertretung von der Klassenlehrerin oder vom Klassenlehrer, bei Schulstufen ohne Klassenverbände von einer von der Schulleitung beauftragten Lehrkraft mit einer Frist von wenigstens einer Woche einberufen. Die Leitung übernimmt ein Mitglied der Klassenelternvertretung, nach Absprache auch gemeinsam mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Solange die Klassenelternvertretung nicht gewählt ist, leitet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Elternabend. Auf Verlangen der Elternvertretung sollen weitere Lehrkräfte teilnehmen. Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder die Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher können, wenn sie dem Schülerrat angehören, an den Elternabenden teilnehmen. Im Einvernehmen zwischen der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und der Elternvertretung können weitere Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Schulstufe eingeladen werden.

(3) Die Klassenelternvertretung kann Elternabende ohne Teilnahme von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern durchführen.

§ 72

Aufgaben des Elternrats

(1) An den allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme der Schulen, die ausschließlich nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler unterrichten, muß, an beruflichen Schulen soll ein Elternrat gebildet werden.

(2) Der Elternrat soll

1. die Eltern oder die Klassenelternvertretungen über aktuelle Schulfragen und vor wichtigen Entscheidungen der Schulkonferenz informieren; er kann dazu Versammlungen der Eltern oder der Klassenelternvertretungen einberufen,
2. mit der Schulleitung, den Lehrkräften und dem Schülerrat bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule zusammenwirken,
3. sich in der regionalen Öffentlichkeit im Rahmen der von der Schulkonferenz vorgegebenen Grundsätze für die Belange der Schule einsetzen.

(3) Der Elternrat wählt die Mitglieder für den Kreiselternrat und die Schulkonferenz.

(4) Dem Elternrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben vor

1. Beschlüssen der Schulkonferenz von grundsätzlicher Bedeutung,
2. der Zusammenlegung und Teilung von Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen.

Der Elternrat kann die vom Findungsausschuß vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber für eine Schulleitungsstelle anhören.

(5) Elternrat und Klassenelternvertretung sollen einander in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder einzelne vom Elternrat beauftragte Mitglieder sind berechtigt, an Klassen- oder Schulstufenelternabenden teilzunehmen.

§ 73

Zusammensetzung und Wahl des Elternrats

(1) Im Elternrat soll jede Schulstufe vertreten sein. Er besteht an Schulen

1. mit bis zu 26 Klassen aus neun,
2. mit mehr als 26 Klassen aus zwölf,
3. für jeweils begonnene neun über die Zahl von 35 hinausgehende Klassen aus weiteren drei Vertreterinnen und Vertretern der Eltern.

(2) Die Mitglieder des Elternrats werden spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres von der Versammlung der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter gewählt. Bei Verhinderung einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters kann die für sie oder ihn gewählte Ersatzperson das Stimmrecht ausüben. In einem zweiten Wahlgang sind mindestens zwei Ersatzmitglieder für die Dauer eines Jahres zu wählen. Die Leitung der Versammlung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Elternrats, solange diese oder dieser noch nicht bestimmt ist, der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Bei Schulen mit weniger als sechs Klassen erfolgt die Wahl des Elternrates durch eine Versammlung aller Eltern der Schule.

(3) Die Mitglieder des Elternrats werden für drei, an beruflichen Schulen auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Drittel, an beruflichen Schulen die Hälfte der Mitglieder aus. Die ausgeschiedenen Mitglieder werden durch Neuwahlen

ersetzt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei der Erst- oder Neubildung des Elternrats wird in drei getrennten Wahlgängen je ein Drittel der Mitglieder für ein Jahr, für zwei Jahre und für drei Jahre gewählt. An beruflichen Schulen wird entsprechend jeweils die Hälfte der Mitglieder für ein Jahr und für zwei Jahre gewählt.

(4) Der Elternrat ist aufgelöst, wenn

1. mehr als die Hälfte der Mitglieder das Amt gleichzeitig niederlegt oder
2. die Schule geteilt, mit einer anderen zusammengelegt oder geschlossen wird.

§ 74
Verfahrensgrundsätze

(1) Der Elternrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden. Der Elternrat wählt ferner unverzüglich seine Vertreterinnen oder Vertreter in der Schulkonferenz sowie im Kreiselternrat und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter.

(2) Der Elternrat wird von seinem Vorstand einberufen. Sind die Mitglieder des Vorstands verhindert, so beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter den Elternrat ein. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muß binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.

(3) Der Elternrat kann beschließen, schulöffentlich zu tagen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die Ersatzmitglieder und die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter sind zur Teilnahme berechtigt. Der Elternrat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen einladen. Er kann in Ausnahmefällen ohne die Schulleitung tagen.

(4) Der Elternrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen, denen auch Mitglieder des Schülerrats, Lehrkräfte und Eltern angehören können.

(5) Schulleitung und Lehrkräfte erteilen dem Elternrat die für seine Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Auskünfte.

(6) Der Elternrat beruft wenigstens einmal jährlich eine Versammlung der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter oder der Eltern ein, um über seine Tätigkeit zu berichten und Fragen des Schullebens zu erörtern. Die Schulleiterin oder der Schulleiter muß zur Teilnahme eingeladen werden, die Lehrkräfte und die Mitglieder des Schülerrats können zur Teilnahme eingeladen werden.

§ 75
Kreiselternrat

(1) Der Kreiselternrat soll die Verbindung der Elternräte eines Schulkreises untereinander und mit der Elternkammer pflegen und allgemeine Angelegenheiten des Schulkreises erörtern. Er besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter, bei Schulen mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern aus je zwei Vertreterinnen und Vertretern der Elternräte der Schulen, die in dem jeweiligen Schulkreis liegen oder zu ihm gehören, und nach deren Wahl den Vertreterinnen und Vertretern des Schulkreises in der Elternkammer.

(2) Der Kreiselternrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden.

(3) Der Kreiselternrat wird vom Vorstand einberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der zuständigen Behörde muß binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. Die Sitzungen des Kreiselternrats sind nicht öffentlich. Der Kreiselternrat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. § 74 Absatz 3 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Schulleitung eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde tritt.

(4) Die betroffenen Kreiselternräte sind rechtzeitig zu hören vor

1. der Zusammenlegung, Teilung oder Schließung von Schulen innerhalb des Schulkreises,
2. einer Neubegrenzung von Schulkreisen sowie
3. der Einrichtung und Änderung von Schulkreisen für bestimmte Schulformen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Elternräte betroffener Schulen haben in den zuständigen Kreiselternräten Rede- und Antragsrecht.

Siebter Abschnitt
Schulbeirat an beruflichen Schulen

§ 76
Aufgaben

(1) An beruflichen Schulen soll ein Schulbeirat gebildet werden, der die Verbindung der Schule mit den an der Berufsbildung Beteiligten fördern und die Schule bei der Durchführung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags unterstützen soll.

(2) Der Schulbeirat soll insbesondere

1. die Zusammenarbeit zwischen den Betrieben und der Schule fördern und
2. die Schule in organisatorischen Fragen, bei der Gestaltung der Lehrpläne sowie beim Auf- und Ausbau der Werkstätten, Labore, Fachräume und Lehrmittelsammlungen beraten.

(3) Der Schulbeirat soll in allen Angelegenheiten, die für die Schule von grundsätzlicher Bedeutung sind, vorher gehört werden.

§ 77
Zusammensetzung, Vorsitz, Sitzungen

(1) Der Schulbeirat besteht aus je drei Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Sie werden von der zuständigen Behörde für drei Jahre berufen. Ersatzmitglieder für vorzeitig ausscheidende Mitglieder werden für die restliche Dauer der Amtszeit berufen.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber werden von den im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zuständigen Stellen für die an der Schule unterrichteten Ausbildungsberufe vorgeschlagen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmer werden von den höchsten auf Landesebene bestehenden Organisationen derjenigen Gewerkschaften vorgeschlagen, die in den erwähnten Ausbildungsberufen vertreten sind.

(3) Der Schulbeirat wählt unverzüglich aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzen-

den, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer (Vorstand).

(4) Der Schulbeirat wird vom Vorstand einberufen. Im Verhinderungsfall beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter den Schulbeirat ein. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muß binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. Zur Teilnahme an den Sitzungen ist auch die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Elternrats oder ein beauftragtes Elternratsmitglied berechtigt und hat Rederecht. Im übrigen gilt § 74 sinngemäß.

§ 78

Fachausschüsse

(1) Der Schulbeirat kann zur Erörterung besonderer Fragen der Ausbildung in den einzelnen Berufen im Rahmen seiner Zuständigkeit Fachausschüsse einsetzen. Sie bestehen zu gleichen Teilen aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Lehrkräfte.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden dem Schulbeirat in entsprechender Anwendung von § 77 Absatz 2 von den zuständigen Stellen und Gewerkschaften vorgeschlagen. Die Lehrkräfte werden von der Lehrerkonferenz gewählt.

Achter Abschnitt
Kammern, Landesschulbeirat

§ 79

Aufgaben

(1) Die Schülerkammer, die Elternkammer und die Lehrerkammer (Kammern) beraten die zuständige Behörde bei allen das Schulwesen betreffenden Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie sollen die Beziehungen von Schule, Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften untereinander und zur Öffentlichkeit pflegen.

(2) Die zuständige Behörde hat die Kammern vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung rechtzeitig zu beteiligen, insbesondere soweit sie Fragen der Schul- oder Unterrichtsgestaltung, der Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler oder der inneren Ordnung der Schule betreffen. Die Lehrerkammer ist darüber hinaus bei grundsätzlichen Fragen der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte zu beteiligen.

(3) Erhebt eine Kammer gegen ein Vorhaben der zuständigen Behörde nach Absatz 2 grundsätzliche Einwendungen, so hat der Präses der zuständigen Behörde oder eine von ihm bestimmte Vertreterin oder ein von ihm bestimmter Vertreter vor der Entscheidung die Vorsitzenden der Kammer zu hören. Bedarf die Entscheidung der Zustimmung der Deputation, so ist die Deputation über die abweichenden Auffassungen der Kammern zu unterrichten.

(4) Die Kammern können der zuständigen Behörde Vorschläge zu allen Fragen des Schulwesens zuleiten.

(5) Die Arbeit der Kammern wird nach Maßgabe des Haushaltsplans durch öffentliche Mittel gefördert. Die zuständige Behörde hat in dem erforderlichen Umfang Räume zur Verfügung zu stellen und die Benutzung technischer Einrichtungen zu gestatten.

§ 80

Schülerkammer

(1) Die Kammer der Schülerinnen und Schüler (Schülerkammer) besteht aus je zwei von den Kreisschülerräten für ein Jahr gewählten Mitgliedern. Sofern erforderlich, sind in einer Ergänzungswahl so viele weitere Mitglieder zu wählen, daß die Haupt- und Realschulen, die Gymnasien, die Gesamtschulen, die Sonderschulen und die beruflichen Schulen durch mindestens je vier Mitglieder vertreten werden. Voraussetzung für die Wahl ist die Mitgliedschaft im Schülerrat einer im Schulkreis gelegenen oder zu ihm gehörenden Schule.

(2) Mitglieder der Schülerkammer scheiden vorzeitig aus, sobald sie keine staatliche Schule der Freien und Hansestadt Hamburg mehr besuchen.

§ 81

Elternkammer

(1) Die Elternkammer besteht aus je zwei von den Kreiselternräten für drei Jahre gewählten Mitgliedern. Sofern erforderlich, sind in einer Ergänzungswahl so viele weitere Mitglieder zu wählen, daß die Grundschulen, die Haupt- und Realschulen, die Gymnasien, die Gesamtschulen, die Sonderschulen und die beruflichen Schulen durch mindestens je vier Mitglieder vertreten werden. Voraussetzung für die Wahl ist die Mitgliedschaft im Elternrat einer im Schulkreis gelegenen oder zu ihm gehörenden Schule. Nicht wählbar zur Elternkammer ist, wer gemäß § 82 Absatz 2 in die Lehrerkammer gewählt werden kann.

(2) Mitglieder der Elternkammer scheiden vorzeitig aus, sobald keines ihrer Kinder mehr eine staatliche Schule der Freien und Hansestadt Hamburg besucht.

§ 82

Lehrerkammer

(1) Die Kammer der Lehrerinnen und Lehrer (Lehrerkammer) besteht aus vierzig nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für vier Jahre gewählten Mitgliedern. In der Lehrerkammer sollen die Schulstufen und Schulformen, das Studienseminar und das Institut für Lehrerfortbildung angemessen vertreten sein.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Lehrerkonferenzen sowie die Lehrkräfte am Staatlichen Studienseminar und am Institut für Lehrerfortbildung.

(3) Mitglieder der Lehrerkammer scheiden vorzeitig aus ihrem Amt aus, sobald sie nicht mehr an einer staatlichen Schule der Freien und Hansestadt Hamburg, am Staatlichen Studienseminar und am Institut für Lehrerfortbildung tätig sind.

§ 83

Landesschulbeirat

(1) Der Landesschulbeirat dient der Zusammenarbeit zwischen den am Schulwesen unmittelbar beteiligten Gruppen und den mittelbar beteiligten öffentlichen Institutionen. Er kann zu allen Grundsatzfragen des Schulwesens Stellung nehmen und berät die zuständige Behörde bei grundlegenden Änderungen des Schulwesens.

(2) Der Landesschulbeirat besteht aus

1. den Vorsitzenden der Lehrerkammer, der Elternkammer und der Schülerkammer,
2. je einem Mitglied, das auf Vorschlag der Handelskammer Hamburg, der Handwerkskammer Hamburg, des Ausländerbeauftragten des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, des Senatsbeauftragten für Behindertenfragen, des Arbeitsamtes Hamburg, des Deutschen Gewerkschaftsbundes Hamburg, der Deutschen Angestelltengewerkschaft

Hamburg, des Deutschen Beamtenbundes Hamburg, der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg-Harburg, der Fachhochschule Hamburg, der Evangelischen Kirche, der Katholischen Kirche, der Jüdischen Gemeinde und des Verbandes freier Weltanschauungsgemeinschaften Hamburg e.V. von der zuständigen Behörde für vier Jahre berufen wird,

3. je zwei Mitgliedern, die von der Elternkammer, der Lehrerkammer und der Schülerkammer aus deren Mitte gewählt werden.

§ 84

Verfahrensgrundsätze

(1) Die Kammern und der Landesschulbeirat wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorstand, der zwischen den Sitzungen die laufenden Geschäfte führt.

(2) Die Sitzungen werden vom Vorstand, im Verhinderungsfall von seiner Vertretung einberufen und geleitet. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder der zuständigen Behörde muß binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. Die zuständige Behörde und je zwei für die Dauer eines Jahres benannte Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gremien sind zu allen Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Gremien können andere Personen zur Teilnahme an der Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

(4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Je ein Exemplar ist den anderen Gremien und der zuständigen Behörde zu übersenden.

(5) Im übrigen regeln die Gremien ihre Geschäftsordnung selbst. Sie müssen sicherstellen, daß die Beschlußfähigkeit nur bei angemessener Vertretung der Schulformen gegeben ist.

Sechster Teil
Schulverwaltung

Erster Abschnitt
Grundlagen

§ 85

Schulaufsicht und Schulberatung

(1) Das gesamte Schulwesen steht in der Verantwortung des Staates. Die zuständige Behörde ist unter Beachtung der Grundsätze der Selbstverwaltung verantwortlich für

1. die Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere der in den §§ 1 bis 3 niedergelegten Ziele und Grundsätze sowie der Bildungspläne,
2. die Führung der Fachaufsicht über Unterricht und Erziehung in den Schulen,
3. die Dienstaufsicht über das pädagogische Personal.

Die zuständige Behörde ist im Rahmen dieser Aufgaben befugt, Anordnungen zu treffen und der Schulleitung sowie den Lehrkräften Weisungen zu erteilen.

(2) Die zuständige Behörde berät und unterstützt die Schulen bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags, der Übernahme neuer Erkenntnisse der Fachwissenschaften und der Erziehungswissenschaft, der Vorbereitung auf neue pädagogische Aufgaben und der Koordination schulübergreifender Zusammenarbeit. Beratung und Unterstützung erfahren die Schulen auch bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Selbstverwaltung. Die zuständige Behörde informiert die Schulen über die auf sie bezogenen Personal- und Sachmittel und deren wesentliche Bemessungsgrundlagen.

(3) Die zuständige Behörde überprüft schulübergreifend und vergleichend den Erfolg der pädagogischen Arbeit, um die Gleichwertigkeit und Qualität sowie die Durchlässigkeit und Vielfalt des schulischen Bildungs- und Erziehungsangebots zu gewährleisten.

§ 86

Schulentwicklungsplanung

(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen zur Schulorganisation und zur Weiterentwicklung des Schulwesens stellt die zuständige Behörde einen Schulentwicklungsplan auf. Dieser soll zeigen, wie sich die in den §§ 14 bis 27 genannten Schulformen in Abhängigkeit von den Entscheidungen der Erziehungsberechtigten nach § 42, von Schülerzahlen sowie von personellen und räumlichen Mitteln nebeneinander entwickeln. Er soll für die allgemeinbildenden Schulen die Möglichkeit eines regionalen Schulformangebots nach Maßgabe der in § 87 Absatz 3 genannten Kriterien darlegen.

(2) Der Schulentwicklungsplan ist zu veröffentlichen und bei Bedarf insgesamt oder für einzelne Regionen fortzuschreiben.

§ 87

Schulstandorte und Bildung von Eingangsklassen

(1) Die Beobachtungsstufe und die Mittelstufe des neunstufigen Gymnasiums werden auf der Grundlage der jeweiligen Orientierungsfrequenz mindestens zweizügig, die Mittelstufe der integrierten Form der Gesamtschule und die Jahrgangsstufen 5 und 6 der kooperativen Gesamtschule mindestens dreizügig geführt. Wird die Mindestzügigkeit in den Eingangsklassen in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren nicht erreicht, so werden an der betreffenden Schule im darauffolgenden Jahr keine Eingangsklassen mehr eingerichtet. Der Senat kann durch Rechtsverordnung zulassen, daß die Mindestzügigkeit an bestehenden Schulen um jeweils einen Zug unterschritten wird, wenn dies zur Sicherung der regionalen Versorgung mit den in Satz 1 genannten Schulformen unter Beachtung altersangemessener Schulwege und der Erreichbarkeit der Schulstandorte mit öffentlichen Verkehrsmitteln geboten ist.

(2) Für die Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule ist die Zweizügigkeit anzustreben.

(3) Die Errichtung, Schließung, Zusammenlegung, Umwandlung, Teilung und Verlegung von Schulen sowie die Festlegung, ob und wo Eingangsklassen für die verschiedenen Schulformen eingerichtet werden, erfolgt durch Rechtsverordnung des Senats. Die Verordnung hat die Anmeldungen für die einzelnen Schulformen, die Zügigkeit der Schulformen und Schulstufen, die Orientierungsfrequenz, die regionale Versorgung mit Schulformen, die Entwicklung der Schülerzahlen, die personellen und räumlichen Bedingungen sowie die Grundsätze der Landeshaushaltsordnung zu berücksichtigen. Die Einrichtung von Eingangsklassen einer Schulform kann dabei in einem bestimmten Schulgebäude auch dann vorgesehen werden, wenn sich in dem betreffenden Schulgebäude eine Schule einer anderen Schulform befindet, die durch die Nichteinrichtung von Eingangsklassen schrittweise geschlossen wird. Bei der Umwandlung von Schulen bleiben die Klassen der auslaufenden Schulformen als übergangsweise fortzuführende

Abteilung der durch Umwandlung neu errichteten Schule angegliedert.

(4) Bei der Entscheidung der zuständigen Behörde darüber, wie viele Eingangsklassen mit wie vielen Schülerinnen und Schülern zum Schuljahresbeginn an den einzelnen Schulstandorten eingerichtet werden, sind auf der Grundlage der Orientierungsfrequenzen und unter Berücksichtigung der Wirkung der Klassenbildung eines Schuljahres für die Raum- und Unterrichtsversorgung in den folgenden Jahren vorrangig Lösungen im vorhandenen Schulraumbestand zu verwirklichen.

Zweiter Abschnitt
Lehrerinnen und Lehrer, Schulleitung

§ 88
Stellung der Lehrerinnen und Lehrer

(1) Lehrerin oder Lehrer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer Schule selbständig Unterricht erteilt.

(2) Die Lehrerinnen und Lehrer unterrichten, erziehen, beraten und betreuen in eigener Verantwortung im Rahmen der Ziele und Grundsätze der §§ 1 bis 3 sowie der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Beschlüsse der Schulkonferenz gemäß § 53 und der Lehrerkonferenz gemäß § 57 Absatz 2.

(3) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die schulische Gemeinschaft durch fachliche und pädagogische Kooperation zu unterstützen.

(4) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Unterrichts- und Erziehungsfähigkeit in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden. Gegenstand der Fortbildung sind auch die für die Selbstverwaltung der Schule erforderlichen Kompetenzen. Schulinterner Lehrerfortbildung ist Vorrang einzuräumen. Die Fortbildung wird durch entsprechende Angebote der zuständigen Behörde unterstützt.

(5) An der Erziehung und dem Unterricht in der Schule können geeignete Personen ohne pädagogische Spezialausbildung, insbesondere die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, mitwirken.

§ 89
Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters (Schulleitung)

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Schule im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen der zuständigen Behörde sowie der Beschlüsse der Schulkonferenz und der Lehrerkonferenz und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsarbeit. Solange die Schule keine Schulleiterin oder keinen Schulleiter hat oder im Falle von deren Verhinderung, tritt die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter an deren oder dessen Stelle. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann einzelne Aufgaben der Schulleitung auf die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter, auf Inhaberinnen und Inhaber von Funktionsstellen nach § 96 oder im Ausnahmefall auf andere Lehrkräfte der Schule übertragen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen. Sie oder er sorgt für die Einhaltung der dienstlichen Pflichten und erteilt die dafür erforderlichen Weisungen. Die Weisungsbefugnis gegenüber Referendarinnen und Referendaren ist auf deren Ausbildung an der Schule beschränkt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter vertritt die Schule nach außen und übt das Hausrecht aus. Das Hausrecht für die Unterrichtsräume wird während der Unterrichtszeit von der jeweils unterrichtenden Lehrkraft ausgeübt.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, den Eltern, den Schülerinnen und Schülern sowie der zuständigen Behörde für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags. Sie oder er bereitet die Beschlüsse der Schulkonferenz und der Lehrerkonferenz vor und sorgt für die Erstellung, Einhaltung, Auswertung und Weiterentwicklung des Schulprogramms. Sie oder er ist insbesondere verpflichtet,

1. sich über den ordnungsgemäßen Ablauf der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit zu informieren und ihn, soweit erforderlich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen,
2. die Lehrkräfte zu beraten und für ihre Zusammenarbeit zu sorgen,
3. die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der Lehrkräfte (§ 88 Absatz 4) zu überprüfen,
4. die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare zu fördern.
5. den Elternrat und den Schülerrat über für die Schule wichtige Angelegenheiten zu informieren und deren Arbeit zu unterstützen,
6. die Öffnung der Schule zu ihrem Umfeld zu fördern.

§ 90
Beanstandung von Beschlüssen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter muß einen Beschluß der schulischen Gremien durch eine in der Niederschrift festzuhaltende Erklärung oder schriftlich binnen zwei Wochen gegenüber den Mitgliedern des Gremiums beanstanden, wenn

1. dem Beschluß Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der zuständigen Behörde entgegenstehen oder
2. sie oder er für die Durchführung des Beschlusses nicht die Verantwortung übernehmen kann.

(2) Hält das betroffene Gremium den Beschluß in einer zweiten Sitzung, die frühestens einen Tag nach der Beanstandung stattfinden darf, aufrecht, so hat die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Behörde einzuholen. Die zuständige Behörde entscheidet innerhalb von vier Wochen, ob der Beschluß ausgeführt werden darf.

§ 91
Eignung von Schulleiterinnen und Schulleitern

Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter soll nur bestellt werden, wer über die Ausbildung für das Lehramt hinausgehende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die für die Leitung einer Schule erforderlich sind. Dies sind insbesondere Führungskompetenz, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Innovationsbereitschaft, Organisationskompetenz sowie die Fähigkeit und Bereitschaft, mit schulischen wie außerschulischen Gremien zusammenzuarbeiten und schulische Aufgaben im Kontext bildungs-, sozial- und gesellschaftspolitischer Entwicklungen wahrzunehmen. Die Eignung kann auch im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen oder besonderen Auswahlverfahren nachgewiesen werden. Bewerberinnen und Bewerber sollen sich an einer anderen Schule, an anderen

Bildungseinrichtungen, in der Verwaltung oder in der Wirtschaft bewährt haben. Ausnahmen können insbesondere zugelassen werden, wenn die fachliche Aufgabenstellung der Schule dies erfordert.

§ 92

Öffentliche Ausschreibung und Findungsverfahren

(1) Freie oder freiwerdende Schulleitungsstellen schreibt die zuständige Behörde mit einer Frist von vier Wochen aus. Das Findungsverfahren wird an bestehenden Schulen unverzüglich nach dem Ende der Bewerbungsfrist, spätestens acht Wochen nach Freiwerden der Stelle, eingeleitet.

(2) Die Durchführung des Findungsverfahrens obliegt dem Findungsausschuß. Er besteht aus

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einer von der zuständigen Behörde berufenen Schulleiterin oder einem von der zuständigen Behörde berufenen Schulleiter,
3. einem von der zuständigen Behörde berufenen, nicht dieser Behörde angehörenden Mitglied,
4. einem von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Mitglied aus der Gruppe der Schülerinnen und Schüler, das mindestens vierzehn Jahre alt sein muß, oder der Gruppe der Eltern oder — bei beruflichen Schulen — einem Mitglied des Schulbeirats,
5. einem von der Lehrerkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Mitglied,
6. einem Mitglied des für die Schule zuständigen Personalrats.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden.

(3) Benennen die Schulkonferenz, die Lehrerkonferenz oder der Personalrat nicht innerhalb von vier Wochen nach entsprechender Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ihre Vertreterinnen oder Vertreter oder bleiben diese trotz ordnungsgemäßer Einladung der Sitzung fern, so entscheiden die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die erschienenen Mitglieder allein.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von wenigstens einer Woche ein. Dem Findungsausschuß sind die Bewerbungsunterlagen und die aktuelle dienstliche Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers vorzulegen. Der Findungsausschuß schlägt der Schulkonferenz mindestens zwei, höchstens drei Bewerberinnen oder Bewerber unter Vorlage ihrer Bewerbungsunterlagen für die Bestellung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter vor, von denen mindestens eine oder einer nicht von der betreffenden Schule kommen darf (Außenbewerberin beziehungsweise Außenbewerber). In begründeten Fällen kann der Findungsausschuß mit Zustimmung der zuständigen Behörde den Vorschlag auf eine Bewerberin oder einen Bewerber beschränken und von der Aufnahme einer Außenbewerberin oder eines Außenbewerbers absehen.

(5) Kommt der Findungsausschuß nicht innerhalb von zwei Monaten seit seiner ersten Sitzung zu einem Vorschlag, so hat an seiner Stelle die zuständige Behörde das Vorschlagsrecht.

(6) Der Elternrat und der Schülerrat, an beruflichen Schulen auch der Schulbeirat, können dem Findungsausschuß Vorschläge für die Bestellung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter machen und diese begründen. Die Vorsitzenden dieser Gremien sind über den Vorschlag des Findungsausschusses zu unterrichten.

(7) Die zuständige Behörde hat den Vorschlag des Findungsausschusses ganz oder teilweise zurückzuweisen, wenn sie Zweifel daran hat, daß die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber über die gemäß § 91 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. In diesem Fall hat der Findungsausschuß innerhalb von drei Wochen einen neuen Vorschlag nach Absatz 4 Satz 3 zu unterbreiten. Hält er diese Frist nicht ein oder weist die zuständige Behörde auch diesen Vorschlag zurück, so hat sie das Vorschlagsrecht.

§ 93

Votum der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz stimmt nach Anhörung der Lehrerkonferenz innerhalb von drei Wochen geheim darüber ab, welche oder welchen der ihr nach § 92 Absatz 4 vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber sie unterstützt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schulkonferenz hat der zuständigen Behörde die für das Votum der Schulkonferenz maßgeblichen Gründe schriftlich darzulegen. Stimmen die Empfehlung der Lehrerkonferenz und der Vorschlag der Schulkonferenz nicht überein, kann die Lehrerkonferenz mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine eigene Empfehlung als zusätzlichen Vorschlag der Schule an die zuständige Behörde geben.

(2) Erhält keine Bewerberin und kein Bewerber die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz, so hat der Findungsausschuß innerhalb von drei Wochen einen neuen Vorschlag zu machen. Hält er diese Frist nicht ein, so hat an seiner Stelle die zuständige Behörde das Vorschlagsrecht. Nach Übergang des Vorschlagsrechts nach § 92 Absatz 7 Satz 3 auf die zuständige Behörde macht diese auch den neuen Vorschlag nach Satz 1.

§ 94.

Bestellung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters

(1) Unter Einbeziehung der nach § 93 abgegebenen Voten wählt die zuständige Behörde die am besten geeignete Bewerberin oder den am besten geeigneten Bewerber aus und bestellt sie oder ihn für eine Bewährungszeit von 18 Monaten vorläufig zur Schulleiterin oder zum Schulleiter.

(2) Die zuständige Behörde kann die Bewährungszeit um sechs Monate verkürzen oder verlängern. Nach Ablauf der Bewährungszeit und nach Anhörung der Lehrerkonferenz und der Schulkonferenz, an beruflichen Schulen auch des Schulbeirats, wird die Schulleiterin oder der Schulleiter von der zuständigen Behörde endgültig bestellt, wenn sie oder er sich bewährt hat.

§ 95

Schulleitung an neuerrichteten Schulen

(1) Für neuerrichtete Schulen leitet die zuständige Behörde das Findungsverfahren spätestens zwei Jahre nach der Errichtung ein.

(2) Für die Zeit bis zur vorläufigen Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 94 Absatz 1 setzt die zuständige Behörde eine Schulleiterin oder einen Schulleiter ein, die oder den sie jederzeit abberufen kann. Diese Einsatzzeit kann ganz oder teilweise auf die Bewährungszeit angerechnet werden. § 91 gilt sinngemäß.

(3) Wird die nach Absatz 2 eingesetzte Person in den Vorschlag des Findungsausschusses aufgenommen und spricht die Schulkonferenz sich bei der Abstimmung nach § 93 für sie aus,

so kann die zuständige Behörde sofort das Verfahren zur endgültigen Bestellung einleiten.

§ 96
Funktionsstellen

(1) Die Bestimmungen der §§ 91 bis 94 finden bei der Bestellung der stellvertretenden Schulleiterin oder des stellvertretenden Schulleiters, der Didaktischen Leiterinnen und Didaktischen Leiter an Gesamtschulen, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie der Koordinatorinnen und Koordinatoren sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Vorschlags des Findungsausschusses ein Vorschlag der zuständigen Behörde nach Anhörung der Schulleitung und des Vertrauensausschusses (§ 60) tritt. Wechselt eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Funktionsstelle auf eine andere Funktionsstelle, ohne daß dies mit einer Beförderung verbunden ist, so kann abweichend von § 94 unverzüglich eine endgültige Bestellung erfolgen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung

1. bei der Umsetzung einer Lehrkraft, die in entsprechender Stellung in der zuständigen Behörde, in der Lehreraus- und -fortbildung oder im Auslandsschuldienst tätig ist, sowie
2. in Fällen der Veränderung der bestehenden Schulorganisation, insbesondere der Auflösung sowie Zusammenlegung von Schulen, und sich daraus ergebender Handlungszwänge.

§ 97
Kollegiale Schulleitung und kollegiale Schulleitung auf Zeit als Schulversuch

(1) Im Rahmen der Erprobung neuer Formen der Schulverfassung und Schulleitung nach § 10 kann die zuständige Behörde auf Antrag der Schulkonferenz auch die Einrichtung einer kollegialen Schulleitung oder einer kollegialen Schulleitung auf Zeit genehmigen. Der Antrag muß Angaben darüber enthalten, aus wie vielen Mitgliedern das Leitungskollegium bestehen soll, wie die Leitungsaufgaben innerhalb dieses Kollegiums verteilt und für welchen Zeitraum die Leitungsfunktionen übertragen werden sollen.

(2) Der kollegialen Schulleitung gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter,
3. die Koordinatorinnen und Koordinatoren, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und an Gesamtschulen außerdem die Didaktischen Leiterinnen und Didaktischen Leiter sowie
4. bis zu drei weitere Lehrkräfte als zusätzliche Mitglieder.

Der Schulleiterin oder dem Schulleiter bleiben vorbehalten:

1. die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für die Schule,
2. die Wahrnehmung der personalrechtlichen Befugnisse, soweit sie ihr oder ihm übertragen sind,
3. die Vertretung der Schule nach außen,
4. die Ausübung des Hausrechts,
5. das Beanstandungsrecht und
6. der Vorsitz im Leitungskollegium.

(3) Die Übertragung von Funktionsstellen auf Zeit kann für einen Zeitraum von mindestens vier bis höchstens zehn Jahren erfolgen. Wird die Einrichtung der kollegialen Schulleitung vor Ablauf der Übertragungszeit widerrufen, so behalten die Inhaberinnen oder Inhaber der Ämter mit zeitlicher Begrenzung diese Ämter bis zum Ende der Übertragungszeit inne.

Siebter Teil
Datenschutz

§ 98
Datenverarbeitung im Schulbereich

(1) Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten dürfen von den Schulen und der zuständigen Behörde verarbeitet werden, soweit dies nach näherer Bestimmung einer Rechtsverordnung gemäß § 101 zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Schule erforderlich ist. Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte und Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern über Verhaltensauffälligkeiten und Disziplinarvorgänge sowie medizinische und psychologische Angaben dürfen nur in nichtautomatisierten Dateien und Akten verarbeitet werden.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den in Absatz 1 genannten Stellen und an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich und eine Erhebung bei der Betroffenen oder dem Betroffenen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. An nichtöffentliche Stellen, die gemeinsam mit beruflichen Schulen ausbilden, dürfen Daten über den Schulbesuch übermittelt werden, soweit dies im Rahmen der dualen Ausbildung erforderlich ist. Im übrigen ist die Übermittlung personenbezogener Daten an nichtöffentliche Stellen zulässig, wenn der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft macht oder die Daten unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt.

(4) Eine Vernetzung von Datenverarbeitungsgeräten, auf denen Daten von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten verarbeitet werden, mit Datenverarbeitungsgeräten, die für Unterrichtszwecke verwendet werden, ist unzulässig. Lehrerinnen und Lehrer, die sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet haben, dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben private Datenverarbeitungsgeräte zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern verwenden; sie unterliegen insoweit der Überwachung durch den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten. Sie haben sicherzustellen, daß diese Daten vor dem Zugriff Dritter geschützt sind und spätestens nach dem Ende des jeweils nächsten Schuljahres gelöscht werden.

(5) Soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält, findet das Hamburgische Datenschutzgesetz vom 5. Juli 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 76), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 99
Datenverarbeitung beim Schulärztlichen Dienst und Schulberatungsdienst

(1) Die für die schulärztlichen Aufgaben und für den Schulberatungsdienst zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der

ihnen nach § 34 obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Im Rahmen eines Untersuchungsverfahrens nach § 34 Absatz 1 und Absatz 5 darf der Schule und der zuständigen Behörde nur das für sie maßgebende Ergebnis einer Pflichtuntersuchung übermittelt werden.

(2) Personenbezogene Daten über freiwillige Untersuchungen dürfen der Schule oder der zuständigen Behörde nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden.

(3) Im Schulberatungsdienst eingesetzte Datenverarbeitungsgeräte dürfen nicht mit Datenverarbeitungsgeräten, die für andere Aufgaben benutzt werden, vernetzt werden; § 98 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 100

Datenverarbeitung zu Zwecken der Evaluation

(1) Um den Erfolg der pädagogischen Arbeit der Schulen schulübergreifend und vergleichend zu überprüfen, kann die zuständige Behörde geeignete Testverfahren einsetzen sowie weitere erforderliche Daten erheben und auswerten.

(2) Die zuständige Behörde muß vor einer Evaluationsmaßnahme

1. den Kreis der einbezogenen Schülerinnen und Schüler,
2. den Erhebungs- und Berichtszeitraum,
3. die Art der Testverfahren,
4. Zweck, Art und Umfang von Befragungen,
5. die einzelnen Erhebungs- und Hilfsmerkmale bei einer Befragung,
6. die Trennung und Löschung der Daten,
7. die verantwortliche Leiterin oder den verantwortlichen Leiter der Maßnahme

schriftlich festlegen.

Dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind zur Mitwirkung an den Testverfahren verpflichtet. Die Teilnahme an weiteren Befragungen ist freiwillig.

(4) Die Eltern beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme schriftlich über die Festlegungen nach den Absätzen 2 und 3 zu unterrichten.

(5) Die erhobenen Daten sind zu anonymisieren, sobald die Erhebung abgeschlossen ist und eine Vollständigkeitskontrolle stattgefunden hat. Die Hilfsmerkmale sind zu löschen, sobald der Zweck der Erhebung erreicht ist.

(6) Die zuständige Behörde kann die Durchführung und Auswertung der Testverfahren an Dritte vergeben, soweit sichergestellt ist, daß die dabei erlangten Kenntnisse über Betroffene nicht für andere Zwecke verwendet werden und das Statistikgeheimnis gemäß §§ 6 und 7 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 79, 474) eingehalten wird. Für die Auftragsvergabe gilt § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Statistikgesetzes sinngemäß.

(7) Wenn Schulen gemäß § 51 Absatz 3 für die eigenverantwortliche Überprüfung der Durchführung und des Erfolgs ihrer pädagogischen Arbeit entsprechende Testverfahren einsetzen, gelten Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 sowie die Absätze 3 bis 6 sinngemäß.

§ 101

Verordnungsermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über Umfang und Einzelheiten der Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen, insbesondere über die Art der zu verarbeitenden Daten, über Aufbewahrungsfristen und über das Verfahren bei der Ausübung des Rechts auf Auskunft und Einsicht in Unterlagen.

Achter Teil
Gemeinsame Bestimmungen

§ 102

Gleichstellung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern

Bei der Besetzung der schulischen Gremien ist darauf hinzuwirken, daß Mädchen und Jungen, Frauen und Männer entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der Personengruppe, der sie zugehören, vertreten sind.

§ 103

Wechselseitige Unterrichtung der Gremien

Jedes der schulischen Gremien übersendet den Vorsitzenden der anderen Gremien sowie der Schulleitung unverzüglich seine Beschlüsse und Protokolle, sofern die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit dem nicht entgegensteht.

§ 104

Stellung gewählter Mitglieder

(1) Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Dienstrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Die gewählten Mitglieder bleiben über die Dauer der Wahlperiode hinaus im Amt, bis die neugewählten Mitglieder erstmals zusammengetreten sind. Sie können jederzeit zurücktreten. Ihr Amt endet außerdem vorzeitig

1. durch Abwahl,
2. bei vorsätzlichen Verstößen gegen zwingende schulrechtliche Bestimmungen in Ausübung ihres Mandats,
3. bei Mitgliedern der Schulkonferenz und des Landesschulbeirats mit dem Verlust der Mitgliedschaft in dem Gremium, das sie gewählt hat.

Ein gewähltes Mitglied kann abgewählt werden, wenn es unentschuldigt an mindestens drei aufeinanderfolgenden Sitzungen seines Gremiums nicht teilgenommen hat.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so tritt für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied ein. Die Ersatzmitglieder sind bei der Wahl der ordentlichen Mitglieder in einem besonderen Wahlgang zu wählen. Sie werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen berufen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die vom Senat zu erlassende Wahlordnung kann vorsehen, daß bei Listenwahl die nicht zu ordentlichen Mitgliedern gewählten Listenbewerberinnen und Listenbewerber Ersatzmitglieder sind.

§ 105

Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet

1. in allen persönlichen und Disziplinarangelegenheiten,
2. in allen weiteren Angelegenheiten, für die das Gremium Vertraulichkeit der Beratung beschließt.

Die Verpflichtung zu dienstlichen Auskünften bleibt unberührt.

(2) Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Schulleiterin beziehungsweise vom Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Ein Mitglied, das die Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzt, kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der übrigen Mitglieder aus dem Gremium ausgeschlossen werden.

§ 106
Wahlen und Abstimmungen

(1) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wahlen und Abstimmungen sind auch in den Fällen, für die das Gesetz es nicht vorschreibt, geheim durchzuführen, wenn es von einer Stimmberechtigten beziehungsweise von einem Stimmberechtigten gewünscht wird.

§ 107
Wahlordnungen

Für die Schulsprecherwahlen gemäß § 65 und für die Wahlen zu den Kammern gemäß den §§ 80 bis 82 kann der Senat im Wege der Rechtsverordnung Wahlordnungen erlassen. Diese können — auch für die einzelnen Gremien unterschiedlich — insbesondere Regelungen treffen über

1. Persönlichkeits- oder Listenwahl,
2. die Bildung von Wahlvorständen,
3. Formen und Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen,
4. die Wahl und Berufung von Ersatzmitgliedern,
5. das Verfahren bei und die Folgen von Wahlanfechtungen sowie
6. die Anzahl von Mitgliedern in den Kammern, mit denen einzelne Schulstufen, Schulformen und Einrichtungen mindestens vertreten sein müssen.

§ 108
Fristen

Bei der Berechnung der in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen bleiben Ferientage unberücksichtigt. Die zuständige Behörde kann die Fristen bei Vorliegen besonderer Umstände um höchstens vier Wochen verlängern.

§ 109
Schulen ohne Klassenverbände

Soweit an einer Schule keine Klassenverbände bestehen, gelten für die Anwendung dieses Gesetzes jeweils 25 Schülerinnen und Schüler als eine Klasse.

§ 110
Interessenkollision

Bewerberinnen und Bewerber für Stellen, die nach diesem Gesetz zu besetzen sind, dürfen an Beratungen oder Abstimmungen über die Stelle, um die sie sich beworben haben, nicht teilnehmen.

Neunter Teil
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 111
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die staatlichen Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Die staatlichen Schulen sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie sind nicht nur für vorübergehende Zeit bestimmte, vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer und der Schülerinnen und Schüler unabhängige Einrichtungen für die in diesem Gesetz festgelegten Schulformen, Schulstufen und Schulversuche. Einrichtungen der Weiterbildung und der Jugendbildung sind nicht Schulen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 112
Schulen in freier Trägerschaft

(1) Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) sind Bestandteil des Schulwesens der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie erweitern das schulische Angebot und können das Schulwesen durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts fördern.

(2) Das Nähere regelt das Privatschulgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg in der Fassung vom 21. Juli 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 160, 174), zuletzt geändert am 23. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 362), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 113
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen über die Schulpflicht zuwiderhandelt oder wer vorsätzlich Schulpflichtige, Erziehungsberechtigte, Ausbildende, Arbeitgeber oder Dritte dazu veranlaßt, den Bestimmungen über die Schulpflicht zuwiderzuhandeln.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 114
Straftat

(1) Wer eine Schulpflichtige oder einen Schulpflichtigen der Schulpflicht dauernd oder wiederholt entzieht, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden.

(2) Die Verfolgung tritt auf Antrag der zuständigen Behörde ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 115
Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 34 Absätze 1 und 2 (Verpflichtung zu schulärztlichen, schulpsychologischen und sonderpädagogischen Untersuchungen), das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) nach Maßgabe des § 28 Absatz 2 (Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht) und der §§ 38 bis 41 (Schulpflicht) eingeschränkt.

§ 116

Übertragung der Regelungsbefugnis auf die zuständige Behörde

Soweit der Senat nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ermächtigt ist, Regelungen im Wege der Rechtsverordnung zu treffen, kann er seine Regelungsbefugnis durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde übertragen.

§ 117

Übergangsregelungen

(1) Vorschriften, die zur Ausführung der in § 118 Absatz 2 aufgeführten Gesetze erlassen wurden, gelten fort, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen, bis Vorschriften auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassen worden sind.

(2) Für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten Mitwirkungsgremien gelten die auf der Grundlage des Schulverfassungsgesetzes erlassenen Wahlordnungen in der bisherigen Fassung bis zur regelmäßigen Neuwahl fort.

(3) Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Findungs- und Bestellungsverfahren für die Besetzung einer Stelle der Schulleitung oder einer Funktionsstelle nach den §§ 6 und 13 des Schulverfassungsgesetzes vom 12. April 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91), zuletzt geändert am 17. April 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137), eingeleitet worden ist, finden für die Durchführung dieses Findungs- und Bestellungsverfahrens die Bestimmungen des Schulverfassungsgesetzes weiterhin Anwendung.

(4) Das dem Luisen-Gymnasium Bergedorf angegliederte Aufbaugymnasium wird weitergeführt, solange die Zahl der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler die Bildung einer Eingangsklasse rechtfertigt.

(5) Bis zum 1. Februar 1998 kann zur Fachschule für Sozialpädagogik auch zugelassen werden, wer ein einjähriges Praktikum im sozialpädagogischen Bereich mit Erfolg durchgeführt hat.

§ 118

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am 1. August 1997 in Kraft. Bestimmungen dieses Gesetzes, mit denen der Senat ermächtigt wird, Regelungen im Wege der Rechtsverordnung zu treffen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Am 1. August 1997 treten außer Kraft:

1. das Schulverfassungsgesetz (SchVG) vom 12. April 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91) in der geltenden Fassung;
2. das Schulgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297) in der geltenden Fassung; § 31 Absatz 1 Satz 2 SchulG ist bis zum Erlaß entsprechender Ausführungsbestimmungen durch den Senat weiterhin anzuwenden;
3. die Verordnung über die Bildung des Schülerrats und der Schulkonferenz an Sonderschulen nach dem Schulverfassungsgesetz vom 24. Juli 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 365);
4. die Verordnung über die Gleichstellung von Personen, die Schüler tatsächlich erziehen, mit den Erziehungsberechtigten nach dem Schulverfassungsgesetz vom 24. Juli 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 365);
5. die Wahlordnung für die Landesausschüsse nach dem Schulverfassungsgesetz vom 16. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 291);
6. die Ordnung der Zeugnisse und der Übergänge für den Schulversuch Orientierungsstufe vom 4. November 1980 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 302);
7. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Druck- und Reproduktionsberufe vom 7. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197);
8. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsaufbauschule vom 2. Juli 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 158).

Ausgefertigt Hamburg, den 16. April 1997.

Der Senat

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.